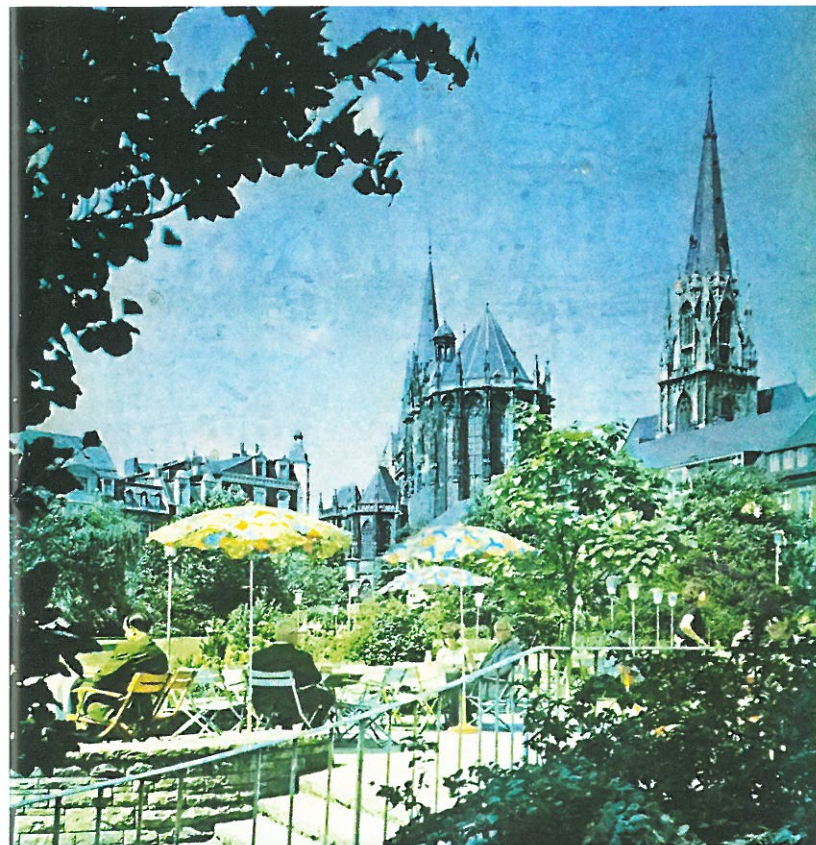


Mitteilungen des AAV



35. Deutscher Anwaltstag

Mittwoch, den 21. bis Freitag, den 23. Mai in Aachen

**61. Deutscher Anwaltstag
2010**



in Aachen

Jan Coch & Eugène Teeuwen, ehem.
Kammerpräsidenten, im Interview

Kanzleigründung V & VI
Erfahrungsberichte von Rechtsanwälten

Zensur im Internet -
Sinn und Unsinn von Netzsperrern

Adresse der Geschäftsstelle:

Justizgebäude, D. 1.318
Adalbertsteinweg 92 | 52070 Aachen

Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Tel.: +49 (0) 241 / 50 34 61
Tel.: +49 (0) 241 / 99 76 01 7
Fax: +49 (0) 241 / 53 13 57

Email: info@aachener-anwaltverein.de
www.aachener-anwaltverein.de

Impressum:

Herausgeber:

Aachener AnwaltVerein e.V.

Verantwortlich im Sinne des Vorstands:
Christiane Willms
Nicole Kortz

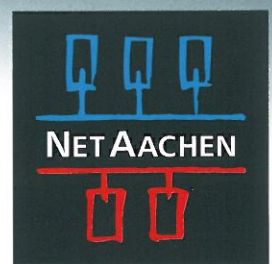
Alle Angaben ohne Gewähr & Anspruch
auf Vollständigkeit, © 2009 AAV

Kreation, Layout & Realisierung
GRAPHICmeetsDESIGN, Aachen
info@GmeetsD.de
Tel.: +49(0)241 / 767 11

**DIE NEUE BUSINESS-
KLASSE IST DA!**

**NETAACHEN MOBILFUNK
JETZT AUCH FÜR BUSINESSKUNDEN.**

Wir machen Ihr Büro mobil! Überzeugen Sie sich von unseren maßgeschneiderten Mobilfunktarifen und Top-Endgeräten: aktuelle Business-Handys, Smartphones und USB-Datensticks von führenden Herstellern.



WIR KÖNNEN HIER.

netaachen.de

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 61. Deutsche Anwaltstag -nach 41 Jahren wieder in Aachen- steht vor der Tür. Da wir hoffen, dass zahlreiche Kolleginnen und Kollegen aus unserem Verein an dem anwaltlichen Großereignis vor ihrer Tür teilnehmen, liegt diesem Heft das Programm sowie ein Anmeldeformular für den DAT bei und wir haben den DAT, dieses Mal unter dem Motto "Kommunikation im Kampf ums Recht", kurz dargestellt.

Auch in diesem Heft, für das wir das Redaktionsteam um die Kollegen Schreiber und Maschler, Frau van Dawen sowie Frau Gildhoff erweitert haben, wollen wir Ihnen eine hoffentlich gelungene Mischung aus anwaltlicher Information sowie auch Anregungen auf andere schöne Dinge des Lebens bieten.

So beschäftigt sich unser Interview, das der Kollege Sonnenberg diesmal mit zwei Kollegen aus Belgien und den Niederlanden geführt hat, u.a. mit den Unterschieden und/oder Gemeinsamkeiten von Abläufen von Mandaten und Verfahren in den verschiedenen Ländern. Der Kollege Koll berichtet über das Netzwerksperren und seinen "Sinn oder Unsinn".

Unsere Reihe, in denen wir die Existenzgründungen und Kanzleikonzepte jeweils zweier Kanzleien aus unserem Vereinsbezirk vorstellen, wird dieses Mal fortgeführt durch die Kanzleien Boss und Kollegen, Eschweiler sowie Dr. Wöbker und Kollegen, Übach-Palenberg und deren Werdegang von der Gründung bis heute.

Nach dieser Inspiration durch die unterschiedlichen Kanzleikonzepte dürfen wir unser Augenmerk darauf richten, dass wir in unserem Verein so einige Kolleginnen und Kollegen haben, die richtungsweisende Entscheidungen erstritten haben und/oder sich erfolgreich und kompetent als Dozenten oder Fachbuchautoren verdingen. So beginnt in diesem Heft der Kollege Maschler mit der Vorstellung einer von ihm erstrittenen Entscheidung. In den nächsten Ausgaben wollen wir weitere solche Urteile vorstellen und bitten schon jetzt, uns Anregungen für Beiträge zuzusenden, die uns alle - trotz der gelegentlichen Frustrationen, die unser Beruf auch schon mal mit sich bringt- anspornen, als Teil der dritten Gewalt in diesem Staate für Gerechtigkeit zu kämpfen. Dass dies jedoch auch bei unserer Zunft unterschiedlich gesehen werden kann, zeigt die Vorstellung des "Dürener Mieturteils".

In der RVG-Ecke, die Sie auch ruhig als Anregung Ihren MitarbeiterInnen zum Lesen geben können, finden sich dann Tipps, um all unser Fachwissen dann auch angemessen entlohnen zu lassen. Unter Aktuelles hat die Kollegin Willms zusammengetragen, was sich so tut in unserer Juristenwelt.

Nach getaner Arbeit können Sie sich und Ihre Lieben mit den Buchtipps überraschen und sich von der einfühlsamen Buchbesprechung der Kollegin Wagner zum Lesen von anderer als "nur" juristischer Literatur inspirieren lassen.

Wir hoffen, dass Ihnen das Lesen dieser Ausgabe so viel Freude bereitet wie uns die Erstellung!

Mit herzlichen kollegialen Grüßen für den gesamten Vorstand



Nicole Kortz

&

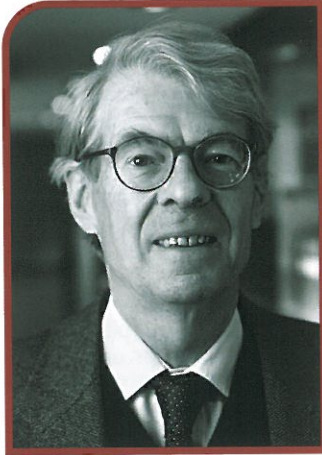


Christiane Willms

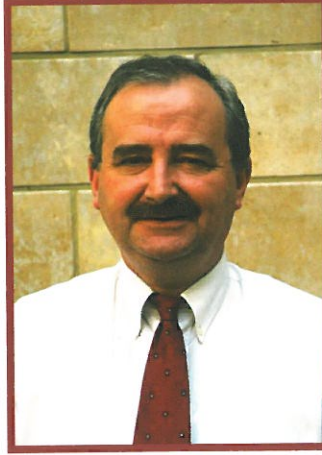
Stellvertretende Vorsitzende des Aachener Anwaltvereines

Kontakt zur Redaktion: Telefon 0241 - 50 34 61
oder Email info@aachener-anwaltverein.de

Jan Coch, ehem. Kammerpräsident aus Hasselt & Eugène Teeuwen, ehem. Kammerpräsident aus Maastricht, über die Handhabung eines Rechtsstreits in Belgien & den Niederlanden.



Eugène Teeuwen,
ehem. Kammerpräsident
Rechtsanwaltskammer
Maastricht



Jan Coch,
Richter Friedensgericht Hasselt,
ehem. Kammerpräsident
Anwaltskammer Hasselt

Trotz der Grenznähe sind die Rechtsgebiete Belgien und Niederlande für viele deutsche Kolleginnen und Kollegen im Rahmen ihrer Tätigkeit rechtlich weitgehend unbekannte Territorien.

Ein paar Antworten von berufener Seite können vielleicht helfen, bereits in einem deutschen Beratungsgespräch erste Anhaltspunkte zu geben, wie ein Rechtsstreit, für den eine Zuständigkeit in Deutschland nicht gegeben ist, im jeweiligen Nachbarland zu bewerkstelligen ist oder ob es Möglichkeiten gibt, eine aussergerichtliche Lösung zu finden. Auch die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit spielen bei Fragen der Mandantschaft immer wieder eine Rolle.

Auf einige der oben angesprochenen Fragen antworten nachfolgend Jan Coch, ehemaliger Kammerpräsident der Anwaltskammer Hasselt und zugleich Richter am belgischen Friedensgericht in Hasselt, sowie Eugène Teeuwen, ehemaliger Kammerpräsident der Rechtsanwaltskammer Maastricht.

Beide Kollegen sind - ebenso wie der Fragesteller - Gründungsmitglieder des Zusammenschlusses *advocare ad mosam* (siehe auch den gesonderten Beitrag über *advocare ad mosam* in diesem Heft), Jan Coch ist dessen Vorsitzender seit Gründung.

Viele Selbstverständlichkeiten in der täglichen Arbeit der deutschen Kolleginnen und Kollegen im eigenen Land sind in den Niederlanden und Belgien anders, wenn auch häufig ähnlich geregelt. Viele deutsche Kolleginnen und Kollegen müssen ihrer Mandantschaft raten, einen Rechtsstreit nicht in Deutschland zu führen, sondern sich an die Anwaltschaft in Belgien und in den Niederlanden zu wenden. Dabei werden häufig bereits einfache Fragen gestellt, die der in Deutschland tätige Jurist nicht mit Gewissheit beantworten kann.

“Waarde confrater, Geachte collega,
Lieber Jan, Lieber Eugène,

zunächst vielen Dank für die Bereitschaft, den deutschen Kollegen in einem kurzen Interview über die alltägliche Arbeit eines als Anwalt tätigen Juristen in den Niederlanden und Belgien zu berichten.”

AAV:
Wie gestaltet sich der Ablauf eines zivilrechtlichen Mandates in den NL bzw. B? Wie kommt es zustande?

Jan Coch (Belgien):
In Belgien benötigt der Anwalt keine Prozessvollmacht. Er kann sich als Anwalt bestellen und seinen Mandanten vertreten, sowohl vor Gericht als auch aussergerichtlich, ohne den Beweis bringen zu müssen, dass er ein Mandat hat. Falls er notwendige Unterlagen, d. h. Dokumente, Verträge oder andere Beweismittel, in seinem Besitz hat, wird er als Anwalt dieser Person angesehen. Er ist sog. "Träger der Aktenstück-

ke". Dies ist nicht nur in zivilen, also bürgerlichen Rechtsstreiten der Fall. Dies gilt für alle Angelegenheiten gleichermaßen.

Das Ende des Mandats ist eine tatsächliche Frage. Durch Beendigung im beiderseitigem Einverständnis oder durch einseitige Erklärung durch den Klienten oder den Anwalt. Die Beendigung kann auf alle möglichen Arten bewiesen werden: z. B. durch die Abgabe der Aktenstücke (s. o.) oder durch Bezahlung der angefallenen Kosten ("ereloonstaat" = Verzeichnis der Kosten, bestehend aus Honorar, Büro- und Gerichtskosten). Die Bedeutung der richtigen Feststellung des Beendigungsdatums ist gegeben, da ab diesem Datum die fünfjährige Berufshaftungsfrist zu

laufen beginnt. Während dieser fünf Jahre muss der Anwalt seine Akte aufbewahren, es sei denn, dass der Mandant ausdrücklich darum bittet, diese Unterlagen noch länger aufzubewahren.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

Ein Anwalt wird kraft des übereingekommenen Auftrages tätig (Artikel 7: 400 e.v. BW = Burgerlijk Wetboek). Der Mandant kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen. Der Anwalt kann den ihm erteilten Auftrag niederlegen, falls er dies auf sorgfältige Weise tut und dafür sorgt, dass sein Mandant so wenig wie möglich Nachteile dadurch erleidet.

AAV:

Ist der Gang vor Gericht die Ausnahme oder die Regel? Welchen Anteil haben dabei außergerichtliche Einigungen? Wie ist die durchschnittliche Verfahrensdauer? Gibt es ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes?

Jan Coch (Belgien):

Es besteht eine Tendenz, immer mehr außergerichtliche Lösungen zu suchen. Es gibt für außergerichtliche Lösungen keine statistischen Erhebungen. Es ist derzeit jedoch eine Tendenz erkennbar auf zivilrechtlichem Gebiet, d. h. Familien- und Handelssachen, zu einem Schiedsgericht zu gehen. Sogar in Strafsachen versucht man zwischen dem Opfer und dem Täter zu vermitteln. Diese Tendenz ist jedoch erst seit kurzem gegeben. Die Entwicklungen sind Folge der langen Dauer und der Kosten von Gerichtsverfahren. Eine andere mögliche Entwicklung ist, dass die Verfahren günstiger werden und eine kürzere Dauer haben sollen. Dies wird allgemein gefordert, macht jedoch eine Reform der Justiz notwendig, welche gegenwärtig an vorderer Stelle der politischen Tagesordnung steht.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist abhängig von der Art der Angelegenheit, wie Zivil-, Straf-, Arbeits- oder beispielsweise Jugendsachen. Die zwei- bis fünfjährige Dauer wird als zu lang empfunden und macht einen Grossteil der Kritik aus, bei der o. g. Justizreform.

Das Verfahren als so genanntes "kortgeding" ist dem deutschen (einstweiligen Rechtsschutz) ähnlich. Der Vorsitzende des Gerichtes der 1. Instanz, des Handels- oder des Arbeitsgerichtes spricht vorläufige Regelungen aus, die den Grund der Sache, mithin die Hauptsache nicht berühren, jedoch subjektive Rechte des Rechtssuchenden nach einer "prima facie" Prüfung sicherstellen.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

Ohne über die genauen Zahlen zu verfügen, ist der Beginn eines zivilrechtlichen Gerichtsverfahrens eher als ultimum remedium zu sehen. Dabei spielt auch der Kostenaspekt eine Rolle. Im Übrigen gilt dies nicht für reine Inkassoverfahren.

Ohne auch hier über exakte Zahlen zu verfügen, wer-

den, ebenfalls aus Kostengesichtspunkten, viele Angelegenheiten außergerichtlich geregelt.

Abhängig von den Verwicklungen kann man die Verfahrensdauer mit ca. ein bis zwei Jahren pro Instanz angeben.

Ja, wir nennen das "kort geding", wobei innerhalb kurzer Frist (normalerweise zwei Wochen) eine Entscheidung über vorläufige Anordnung durch den Richter erreicht werden kann.

AAV:

Wie wird das Ihnen zustehende Anwaltshonorar abgerechnet? Werden die Kosten des Rechtsstreits von der unterlegenen Partei ersetzt?

Jan Coch (Belgien):

Sehr kurz zusammengefasst - *advocare ad mosam* hat über dieses Thema am 03.09.2005 ein Kolloquium gehalten - ist der Stand wie folgt:

Das Anwaltshonorar wird durch den Anwalt bestimmt, das Gesetz bestimmt dies in Form eines "Ein-Partei-Beschlusses" ("Één-partijbeslissing"). Die Tendenz ist, dass dieses Honorar mehr und mehr vorab besprochen wird und Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist. Die Gebühren werden pauschal bestimmt, in Form eines Stundenhonorars oder aufgrund eines Prozentsatzes des erzielten Ergebnisses bei Geldforderungen. Eine Kombination dieser Berechnungsweise ist möglich.

Die unterliegende Partei muss an die obsiegende Partei eine Vergütung bezahlen, die durch das Gericht, auf Grundlage der finanziellen Bedeutung der Sache, festgestellt wird. Das Gesetz legt diese Beträge fest. Die Beträge nennt man wörtlich übersetzt Rechtspflegevergütung ("rechtsplegingvergoedingen"), es handelt sich in der Sache um eine Verfahrensent-schädigung oder Prozesskostenvergütung. Die Beträge variieren zwischen 150,00 € für Angelegenheiten bis 250,00 € und 1.500,00 € für Angelegenheiten über 1.000.000,00 €. Das Gericht kann in eingeschränktem Maße diese Vergütung erhöhen oder vermindern, halbieren oder verdoppeln. Die Rechtsverfolgungsvergütungen sind jedoch nur eine Vermittlung für die Kosten und die sog. Ehrenlöhne, also die Honorare des Anwaltes.

Die verlierende Partei trägt die Kosten seines eigenen Anwalts vollständig und darüber hinaus auch alle Gerichtskosten. Diese bestehen in den Kosten des Gerichtsvollziehers, des Urkundsbeamten, den etwaigen Kosten der Beweiserhebung, etwa Zeugenauslagen, Gutachterkosten etc..

Eugène Teeuwen (Niederlande):

Die Vergütung wird berechnet auf Grundlage der mit dem Mandanten gemachten Absprachen. Gebräuchlich ist es dabei, einen Stundentarif abzusprechen. Die Abrechnung basiert dann auf den aufgewendeten Stunden x zum jeweils abgesprochenen Stundentarif.

Es können auch Angelegenheiten gegen einen Pauschalpreis angenommen werden, falls die aufzuwendende Zeit überschaubar ist. Der Anwalt ist in seiner Tarifberechnung frei, falls dies nicht ausufernd ist.

Eine haftbare Partei muss auch angemessene Anwaltskosten der Geschädigten zahlen, so weit es um außergerichtliche Kosten geht. Kommt es zu einem Verfahren, wird der Richter die unterliegende Partei gemäß der Liquiditätstarifen verurteilen. Dies ist nicht kostendeckend, sondern ein pauschaler Tarif, der auf Grundlage der Bedeutung der Sache und der Anzahl der prozessualen Handlungen basiert.

Dieser Tarif findet sich auf: www.rechtstraak.nl è *naar de rechter è landelijke regelingen è sector civielrecht è liquidatietariefrechtbanken en gerechtshoven*.

AAV:

Gibt es in den Niederlanden/ in Belgien Beratungs- und/oder Prozesskostenhilfe? Was kann der Anwalt hier abrechnen?

Jan Coch (Belgien):

Es gibt ein System von rechtlichem Beistand für Rechtssuchende mit Einkommen unterhalb von bestimmten Grenzen. Es gibt in jeder Anwaltskammer ein Büro für Rechtshilfe. Der Staat bezahlt den Anwalt vollständig oder teilweise für seine Beratung und die Vertretung vor Gericht. Dafür gelten gesetzliche Tarife. Es handelt sich um das früher sog. "Pro-Deo System".

Darüber hinaus kann das Gericht den Mandanten "kostenlose Rechtsverfolgung" zuerkennen. Dabei braucht der Mandant keine Gerichtskosten zu tragen, d. h. die Gerichtsvollzieherkosten, die Notars- und die Schreibkosten des Gerichtes müssen nicht bezahlt werden. Auch hier ist das Einkommen des Mandanten entscheidend.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

In den Niederlanden kennt man einen beigeordneten Rechtsbeistand. Für die Vergütung gilt im Prinzip ein pauschaler Betrag. Abhängig von dem gemittelten Arbeitsaufwand je nach Art der Sache gilt eine bestimmte Anzahl von Punkten, wobei ein Punkt einen festen Betrag von 110,29 Euro pro Punkt wert ist. Für eine Ehescheidung gelten z. B. 10 Punkte, sodass sich eine Vergütung in Höhe von 1.102,90 Euro ergibt, etc.. Nach Zustimmung zu der Beiordnung kann im Falle von sehr aufwendigen Angelegenheiten, abhängig von der überobligatorisch geleisteten Anzahl von Stunden noch eine Vergütung anerkannt werden, die über die Pauschalvergütung hinausgeht.

Weitere Informationen können Sie finden unter: www.rvr.org > *ben advocaat of mediator* > *informatie voor rechtsbijstandverleners* > *Rechtsbijstand. De vergoeding*.

AAV:

Gibt es in den Niederlanden/ in Belgien anerkannte Spezialisierungen für Anwälte, wie bei uns die Fachanwaltschaften? Wie viele Kollegen machen

hiervon Gebrauch?

Jan Coch (Belgien):

In Flandern sind keine solcher Spezialisierungen anerkannt; Anwälte dürfen jedoch ihre bevorzugten Schwerpunkte bekannt machen. Soweit Anwälte sich in der Öffentlichkeit darstellen, wird jedoch auf die Schwerpunkte, in denen sich der Anwalt oder die Anwältin spezialisiert hat, hingewiesen.

In Wallonien erkennt man demgegenüber Spezialisierungen an. Es gibt jedoch wenige Anwälte, die solche Spezialisierungen gegenwärtig offiziell anfragen.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

In den Niederlanden kennt man die Figur der Fachanwaltschaften nicht. Es gibt Spezialisierungsvereinigungen, bei denen der Anwalt Mitglied ist, wenn dies nicht schon auf Basis des Zulassungsexamens der Fall ist. Einige Bekannte Spezialisierungsvereinigungen mit Zulassungsexamen sind die Vereinigungen der Arbeitsrechtsanwälte in den Niederlanden (VAAN), die Vereinigung der Familienrechtsanwälte und Scheidungsmediatoren (vFAS), die Vereinigung der Insolvenzrechtsanwälte (Insolad), die Vereinigung der Schadensanwälte (LSA), die Vereinigung der Mietrechtsanwälte (VHA), die Vereinigung der Informatikrechtsanwälte (VIRA), die Vereinigung der Anwälte für die Opfer eines Personenschadens (ASP).

Weitere Informationen zu 23 Vereinigungen findet man unter: www.asvocatenorde.nl > *Wet- en regelgeving* > *Vademecum Advocaatuur, Het tweede deel* > *Specialisatieverenigingen*.

AAV:

Existieren in den Niederlanden/ in Belgien berufsständische Vereinigungen wie bei uns die RA-Kammern und Anwaltvereine? Was sind deren Aufgaben?

Jan Coch (Belgien):

Neben den Kammern (sog. Balies) bestehen keine weiteren Vereinigungen im Landgerichtsbezirk, mit Ausnahme natürlich der sog. "Jonge Balie". Landesweit und auch international bestehen aber gleichwohl Vereinigungen sowie Anwälte ohne Grenzen oder die internationale Vereinigung von Advokaten (IUA). Diese Vereinigungen sind aber tatsächlich keine Berufsvereinigungen, sondern Vereinigungen von Anwälten, die auch andere Zielvorgaben haben als nur ihren Beruf zu unterstützen.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

In den Niederlanden ist jeder verpflichtet, Mitglied beim Niederländischen Orden der Anwälte (NOVA) und des jeweiligen Ordens von Anwälten in dem Landgerichtsbezirk zu sein, in der die Kanzlei unterhalten wird (es gibt 19 Landgerichtsbezirke). Die Aufgabe dieses Ordens ist die Beförderung der ordnungsgemäßen Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, inklusive der Befugnis, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen können. Die Orden kümmern sich um die Rechte und Belange und führen Aufsicht über die Ein-

haltung der Pflichten der Anwälte als solche und erfüllen die Aufgaben die Ihnen aufgrund von Verordnungen übertragen sind (Artikel 26 des Anwaltsgesetzes).

Das Disziplinarrecht ist in erster Hinsicht an den Rat von "Raad van Discipline" in jedem der fünf Geschäftsbereiche des einen und in zweiter Instanz, bei der höchsten Instanz dem "Hof von Discipline" übertragen. Die Räte respektive der Hof von Discipline behandeln Klagen gegen Anwälte, und zwar leitend im Fall der Begründetheit von Klagen bis zur Maßnahme, die von einer Verwarnung bis zur Streichung variieren kann.

AAV:

Sehen Sie mit fortschreitender Europäisierung zukünftig ein erweitertes Betätigungsfeld für anwaltliche Tätigkeiten in der Euregio?

Jan Coch (Belgien):

Die Europäisierung wird die Einwohner der Euregio meines Erachtens näher zusammen bringen. Der ökonomische Warenverkehr wird immer weniger durch nationale Gesetzgebung, die bisher sehr protektionistisch war, behindert werden. Die Anwaltschaft wird ihren Mandanten also auch über den Landesgrenzen folgen, in der ganzen Euregio und darüber hinaus.

Die Euregio Maas-Rhein ist einer der ältesten Euregios in Europa und gilt als Werkstatt für die weitere Entwicklung der Regionen. In der Tat ist diese Euregio einzigartig, mit ihren drei Sprachen (deutsch, französisch, niederländisch) und drei Rechtssystemen, die Ausfluss aus zwei Rechtssystemen sind, nämlich dem napoleonischen und dem deutschen Recht und im Übrigen vier oder fünf Kulturen (deutsch, niederländisch, flämisch, wallonisch und belgisch-deutsch) und ebenso viele verschiedene Bürokratiesysteme.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

In der Euregio arbeiten die Klienten Grenzüberschreitend. Als unbekanntes Gebiet kann die interne Gesetzgebung eines jeden Landes dabei ein Hemmnis sein. Wo der Euro uns vorausgegangen ist, wird auch in Teilbereichen im Recht eine Einheit entstehen. Der Austausch von Informationen über die jeweiligen Rechtssysteme kann sehr hilfreich sein bei der Such nach einem gemeinsamen Nenner.

AAV:

Sie gehören, wie ich auch, zu den Gründungsmitgliedern von *advocare ad mosam*. Welchen Beitrag kann *advocare ad mosam* leisten, den Anwälten in der Region die grenzüberschreitende Arbeit zu erleichtern? An wen können sich interessierte Anwälte wenden? Gibt es auch in den Kammern entsprechende Ansprechpartner?

Jan Coch (Belgien):

"*Advocare ad mosam*" hat bisher in verschiedenen Kolloquien den Anwälten aus der Euregio ein erstes Kennenlernen des Rechtssystems der anderen Gebiete der Euregio anbieten wollen. Ich verweise insoweit

auf den Kongress Eupen, der sich mit den jeweiligen Anwaltsvergütungen und Honoraren beschäftigte und auf den Studientag in Maastricht über die arbeitsrechtlichen Fragestellungen nach belgischem, deutschem und niederländischem Recht. Es ist beabsichtigt, dass mehr solcher Initiativen zu Stande kommen. Dabei denke ich des Weiteren an die Idee, die mehrfach bei Treffen von "*Advocare ad mosam*" besprochen wurde, nämlich eine gemeinsame Webseite auszuarbeiten, wobei sich nicht nur die verschiedenen Kammern, Rechtsanwaltsvereine sich bekannt machen, sondern auch einzelne Anwälte die über Praxiserfahrung in der Euregio verfügen oder eine solche erfahren möchten, sich darstellen können.

Solange diese Webseite nicht besteht, schlage ich vor, dass sich die Mitglieder an die Sekretariate der verschiedenen Kammern wenden oder an Ihre Vereinigung, die einen Weg zu den verschiedenen Vertretern der teilnehmenden Kammern finden wird.

Eugène Teeuwen (Niederlande):

Gerade durch die grenzüberschreitenden Aktivitäten unseres Mandanten ist es notwendig und gewünscht gute Kontakte mit den Kollegen und Mitbrüdern in den Nachbarländern zu haben. *Advocare ad mosam* kann nicht nur die Entstehung von guten Kontakten, sondern auch das Verständnis in die jeweiligen Rechtssysteme befördern.

Die Adressen vom NOVA und den 19 örtlichen Kammern, sowie die Namen und Adressen von ca. 16.000 Anwälten in den Niederlanden findet man unter www.advocatenorde.nl.

"Ich bedanke mich für die ausführliche Beantwortung der Fragen und hoffe im Namen der Mitglieder des AAV auf weitere, gedeihliche Zusammenarbeit ohne Grenzen."

Das Interviewführte:



**Stefan K. Sonnenberg,
Rechtsanwalt, Stolberg**

(Bei der Wiedergabe in diesen Mitteilungen handelt es sich um eine Übersetzung aus der niederländischen/flämischen Sprache.)

ADVOCARE AD MOSAM

Balies • Euregio • Maas • Rijn

aachen • eupen • hasselt • huy • liège • maastricht • roermond • tongeren

Advocare ad mosam ist ein Kooperationsverband der Anwaltskammern und des Aachener Anwaltvereins in der Euregio Maas-Rhein und wurde am 26.05.2004 gegründet.

Derzeit engagieren sich neun Mitglieder in Advocare ad mosam, verteilt über drei Länder, die drei Sprachgebiete und drei bzw. vier Rechtskulturen

- die niederländischen Anwaltskammern Maastricht und Roermond
- die wallonischen Anwaltskammern Huy - Liège und Verviers
- die deutschsprachige Anwaltskammer Eupen
- der Anwaltverein Aachen
- die flämischen Anwaltskammern Hasselt und Tongeren.

Diese Anwaltskammern und der Aachener Anwaltverein vereinen ca. 4.000 Anwälte in einem Gebiet mit einer Bevölkerung von ca. 4.000.000 Einwohnern.

Der euregionale Kooperationsverband Advocare ad mosam hat sich "zum Ziel gesetzt, die Ausbildung, die permanente Weiterbildung und die Rechtspraxis aller Rechtsanwälte in der Euregio Maas-Rhein zu verbessern, um die juristische Dienstleistung für alle Einwohner der Euregio und für alle die, die mit der Euregio in Kontakt kommen, zu verbessern" (aus dem Gründungsprotokoll vom 26.05.2004).

Der Name advocare ad mosam für den Kooperationsverband der Anwälte in der Euregio wurde inspiriert durch die Initiative "forum ad mosam", die bereits viele Richter der Euregio vereint.

Zwischenzeitlich haben mehrere Versammlungen mit den Delegierten der Teilnehmer stattgefunden, um geplante Aktivitäten zu organisieren.

Eine erste Veranstaltung im September 2005 konnte mit großem Erfolg in Eupen stattfinden, und beschäftigte sich mit der Problematik der Tarifizierung von Anwaltsgebühren in Europa.

Die Veranstaltung im März 2007 in Maastricht hat sich mit Problematiken des Arbeitsrechtes in den drei Nachbarländern beschäftigt und fand unter großem Interesse der Anwaltschaft in Maastricht statt.

Die Veranstaltungen wurden jeweils in drei Sprachen mit Simultanübersetzung abgehalten.

Durch die Vermittlung von Advocare ad mosam konnte die vom Familienrechtsausschuss des AAV organisierten Veranstaltung zum Internationalen Familienrecht und neuen Entwicklungen im IPR auch für die belgischen Kollegen als Fortbildungsmaßnahme anerkannt werden. Auch Dank dieses Umstandes haben sich 10 belgische und 10 niederländische Kollegen für diese Veranstaltung angemeldet.

Advocare ad mosam möchte die Möglichkeit bieten, an der Zukunft unseres Berufes in einer europäischen Perspektive mitzuwirken. Dazu sind

- Initiatoren neuer Projekte (z.B. dem Austausch von Praktikanten)
- Organisationen von gemeinsamen Studientagen (in Zusammenhang mit den Fortbildungsprogrammen der Anwaltskammern)
- Kontakte mit den Universitäten Lüttich, Maastricht und zukünftig Hasselt
- Kontakte mit Schwesternvereinigungen wie Forum ad mosam sowie den euregionalen Kooperationsverbänden der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden
- Kontakte mit Euregio - Instanzen (Interreg, Eurodistrikt Maas-Rhein)
- Websiteentwickler etc.

jederzeit willkommen.

Advocare ad mosam hat in 2009 keine Veranstaltung abgehalten, da aufgrund des Wechsels in den meisten Kammern in den Niederlanden und in Belgien, Ansprechpartner gewechselt haben.

Für 2010 ist geplant, eine eigene Homepage zu entwickeln, die den in den Kammerbezirken tätigen Rechtsanwälten weitere Informationen bietet. Der Vorstand des AAV wird seine Mitglieder über alle Aktivitäten von advocare ad mosam informieren.

Gerne werden Anregungen und Ideen aus den verschiedenen Arbeitskreisen aufgenommen. Als Ansprechpartner für den AAV steht dessen Schriftführer, Rechtsanwalt Sonnenberg aus Stolberg, gerne zur Verfügung.

Stefan Sonnenberg,
Rechtsanwalt, Stolberg

Stadt muss nach zwei rechtskräftigen Urteilen auch eine private Beschulung bezahlen

Der Unterzeichner hat vor dem Verwaltungsgericht Aachen zwei Urteile erstritten, die im Schulrecht und hier speziell im Erziehungshilferecht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Urteile wurden gegen den Oberbürgermeister der Stadt Aachen erstritten. Das OVG Münster hat nach Zulassung der Berufung in beiden Rechtsstreitigkeiten die Urteile des OVG Aachen bestätigt. Die von der Stadt Aachen erhobene Revision nichtzulassungsbeschwerde wurde später zurückgenommen, so dass die Urteile rechtskräftig sind.

Es geht um folgendes:

Im Kinder- und Jugendhilferecht haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihre Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 35 a SGB VIII).

Die Förderung soll in aller Regel durch öffentliche Schulen erfolgen, die dann verpflichtet sind, Lernbeeinträchtigte, Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Schüler angemessen zu fördern. Dabei gilt der Vorrang der schulischen Förderung; Leistungen der Schulverwaltung sind also vorrangig gegenüber Leistungen der Jugendhilfe.

Die Förderung von Lernbeeinträchtigten, Behinderten und von einer Behinderung bedrohten Schüler soll dabei z. B. durch Schulpsychologen, Ganztagschulen, Kernzeitenbetreuung oder Sonderpädagogische Förderung erfolgen. Die Eltern eines Förderungsberechtigten können also vom Grundsatz her nicht selbst bestimmen, welche Fördermöglichkeiten sie ausuchen, ob sie z. B. eine private Schule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten wählen dürfen.

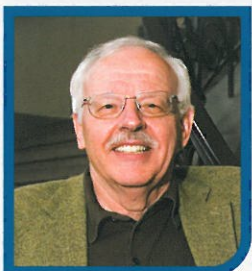
In den vorliegenden Fällen litten die Kinder unter einer umfassenden Persönlichkeits- und Kommunikationsstörung. In beiden Fällen hatten die Eltern ihre Kinder auf eine private Schule geschickt, die die Kinder besonders förderte. Insbesondere gab es an dieser Schule niedrige Klassenfrequenzen und besondere sonderpädagogische Förderung.

Sie hatten Anträge gestellt, die durch die private Beschulung entstehenden Schulgelder zu erstatten. Diese Anträge waren von der Stadt Aachen abschlägig beschieden worden.

Mit den nun erstrittenen Urteilen wurde die Stadt verurteilt, die Kostenübernahme für die private Beschulung zu übernehmen. Sowohl das Verwaltungsgericht Aachen als auch das OVG Münster sahen die Voraussetzungen für eine sogenannte Selbstbeschaffung als gegeben an.

Eine solche Selbstbeschaffung ist dann berechtigt, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger die Jugendhilfeleistung nicht rechtzeitig erbracht oder zu Unrecht abgelehnt hat, das für die Leistungsgewährung vorgesehene System also versagt hat. Ein solches System- bzw. Schulversagen haben die Gerichte bejaht, weil der Anspruch der öffentlichen Schule für jedes, - auch das behinderte Kind - im öffentlichen Schulsystem eine individuelle Beschulungsmöglichkeiten anzubieten, praktisch gewisse Lücken aufweise.

In den vorliegenden Fällen halte das derzeitige öffentliche Schulsystem weder im Bereich der allgemeinen Schulen noch der Sonderschulen Ausbildungsangebote bereit, die den behinderungsbedingten speziellen Defiziten der Kinder Rechnung trügen. Der Jugendhilfeträger sei aufgrund seines Auftrages nach § 1 SGB VIII gehalten, seelisch behinderten Kindern Möglichkeiten zur angemessener Bildung zu verschaffen, um die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung und spätere Berufstätigkeit und letztlich die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen. In beiden Fällen musste also die Stadt die Kosten für die Beschulung, die im konkreten Fall für ein Schuljahr bei 8.200,00 Euro lagen, übernehmen.



Detlev A. W. Maschler,
Rechtsanwalt, Aachen

Das "Dürener" - Mietrechtsurteil

BGH Urteil vom 17.02.2010, Aktenzeichen: VIII ZR 104/09

Das Urteil:

Der BGH hat in einem Grundsatzurteil vom 17.02.2010 (Aktenzeichen: VIII ZR 104/09) entschieden, dass ein Anspruch von Mietern auf Mangelbeseitigung während der Mietzeit nicht verjährt.

Der Vermieter sei gemäß § 535 Abs.1 S.2 BGB verpflichtet, die Mietsache während der gesamten Mietzeit in einem tadellosen vertragsgemäßen Zustand zu erhalten. Eine derartige Dauerverpflichtung könne nicht verjähren, urteilte der BGH, zumal die Verpflichtung zur Erhaltung der Mietsache in gebrauchstauglichem Zustand, während der Mietzeit ständig neu entsteht, so dass auch der Anspruch auf Mangelbeseitigung tagtäglich neu begründet wird.

Im konkreten Fall wandte sich die Klägerin, welche seit über 50 Jahren eine Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus bewohnte, gegen Lärm aus der über ihren Räumlichkeiten liegenden Dachgeschosswohnung. Im Jahr 2002 hatte die Mieterin die Lärmbelästigung erstmals schriftlich gegenüber dem Vermieter gerügt und diesen aufgefordert, für einen besseren Schallschutz zu sorgen. Dieses Begehren verfolgte sie jedoch nach einem Mieterwechsel in der Dachgeschosswohnung zunächst nicht weiter. Erst nach einem erneuten Mieterwechsel im Herbst 2006 griff die Klägerin ihre Beschwerde wieder auf und leitete im Jahr 2007 ein selbständiges Beweisverfahren ein.

Nachdem das zuständige Amtsgericht (AG Düren) die Klage abgewiesen und daraufhin das Landgericht (LG Aachen) das erstinstanzliche Urteil abgeändert hat, verfolgte der Beklagte mit der Revision die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Der BGH wies die Revision jedoch zurück und verpflichtete den Hauseigentümer, die Lärm- und Schalldämmung in der Dachgeschosswohnung zu verbessern.

Die Richter verwiesen in der Urteilsbegründung auf die während der Mietzeit fortlaufende Unterhaltungspflicht des Vermieters, welche einen dauernden Erfüllungsanspruch des Mieters begründe. Dieser Anspruch des Mieters unterliege folgerichtig nicht der dreijährigen Regelverjährung, sondern bestehe fort, solange der Mangel vorhanden sei.

Kommentierung:

Die Frage, ob und inwieweit der Erfüllungsanspruch des Mieters aus § 535 Abs.1 S.2 BGB in Bezug auf die Mangelbeseitigung verjährt, war bisher umstritten und wurde von Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt.

Kritiker des Urteils sehen den Anspruch des Mieters auf Gebrauchserhaltung als Stammrecht, das sich zu einzelnen jeweils gesondert verjährenden Ansprüchen konkretisiert, sobald sich ein Mangel zeigt.

Gegen die BGH Entscheidung lässt sich einwenden, dass eine Verjährung zum Schutz des Schuldners erforderlich ist, zumal sie verhindert, dass dieser auch nach Jahren noch mit Mängelansprüchen konfrontiert wird, mit denen er aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr rechnen musste.

Auch lässt sich hier eine Ungleichbehandlung der Eigentümer dahingehend feststellen, dass zwar die Ansprüche der Mieter nicht verjähren, hingegen jedoch die Ansprüche des Eigentümers gegenüber dem Architekten oder der Baufirma durchaus verjähren. Hieraus kann sich das praktische Problem für den Vermieter ergeben, dass er nach Ablauf der Regelverjährung nicht mehr den für den Mangel verantwortlichen Dienstleister in Regress nehmen kann.

Auf der anderen Seite argumentiert der BGH zutreffend mit der Dauerverpflichtung des Eigentümers, welche mit einem ständig neu entstehenden Anspruch des Mieters auf Erhaltung des Mietobjekts und damit auch einer

Mangelbeseitigung einhergehen muss.

Ferner handelt es sich bei Mängeln einer Mietsache um solche Mängel, die ohnehin zwecks weiterer vertragsmäßiger Nutzbarkeit des Mietobjekts und auch einer eventueller Weitervermietung behoben werden müssen gleichgültig, wie lange sie schon bestehen.

Schließlich wäre es auch nicht schlüssig, dem Mieter einen Anspruch auf Minderung zu gewähren, ihm jedoch die Möglichkeit zu nehmen, eine mangelfreie Mietsache einzufordern und zu erlangen.

Im Übrigen dürfte die Entscheidung auch das Bemühen der Mieter fördern, die einen Prozess vermeiden wollen und zunächst nach einer gütlichen Einigung suchen, zumal die Mieter nun nicht fürchten müssen, dass ihre berechtigten Ansprüche eines Tages wegen Verjährung abgelehnt werden.

Jedoch ist auch dieses Urteil wieder nicht förderlich, das Vertrauen der Bürger in die Investition Immobilie bzw. Mietobjekt zu stärken, da die Verpflichtungen eines Vermieters mannigfaltig und in dem besagten Fall auch nicht verjährbar sind. Der Vermieter muss also immer mit solchen Einwänden des Mieters rechnen.



Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren

Jetzt beraten
lassen.



Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei!

Der VR-Finanzplan ist das Herz unserer Beratung, die Sie mit Ihren ganz eigenen Wünschen und Zielen in den Mittelpunkt stellt. So finden wir gemeinsam für Sie in jeder Lebenslage und für jedes Bedürfnis die richtige finanzielle Lösung. Sprechen Sie persönlich mit Ihrem Berater. Rufen Sie an.

Tel. 0241/462-0 · www.aachener-bank.de · info@aachener-bank.de

... natürlich
VR Aachener Bank

DEUTSCHER ANWALTSTAG 2010

Wenn dieses Jahr der 61. Anwaltstag in Aachen stattfindet, so fragen sich einige KollegInnen, die einen solchen Anwaltstag noch nie besucht haben: Deutscher Anwaltstag: Was ist das?

Der Deutsche Anwaltstag wird vom Deutschen Anwaltverein als jährliche Fach- und Kongressveranstaltung durchgeführt. Die mehrtägige Veranstaltung mit juristischem Schwerpunkt, welche an wechselnden Veranstaltungsorten stattfindet, dient in erster Linie als Forum für die bundesweite Fachtagung der Anwaltschaft. Die Teilnahme steht dabei jedoch nicht nur DAV-Mitgliedern, sondern auch Nichtmitgliedern offen.

Das weit gefächerte Programm beinhaltet neben der Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops sowie berufsspezifische Ausstellungen. Zu den Inhalten gehören dabei gesellschaftliche sowie rechtspolitische Themen mit juristischem Bezug. Die Referenten und Besucher diskutieren dabei sowohl aktuelle Fragen und Reformbedarf, sowie auch die vorhandene Gesetzeslage und Rechtsprechung. Nicht zuletzt wird auch über das Berufsbild des Rechtsanwalts reflektiert und die Grundlagen des Berufes sowie seine Perspektiven überprüft.

Die Tagung setzt es sich im Rahmen dieser Programmpunkte zum Ziel, zur offenen Diskussion über sämtliche Themen im Zusammenhang mit dem Anwaltsberuf anzuregen.

Der diesjährige 61. Deutsche Anwaltstag findet vom 13. - 15. Mai 2010 unter dem Motto "Kommunikation im Kampfum Recht" im Eurogress in Aachen, Monheimsallee 48 statt.

Mit diesem Motto beschäftigt sich eine Schwerpunktveranstaltung in drei Blöcken am Donnerstag, 13. Mai 2010 und Freitag, 14. Mai 2010, sowie viele der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse.

Anlässlich des Anwaltstages besteht die Möglichkeit des Knüpfens von Kontakten. So sind hier auch die entsprechenden Abendveranstaltungen sowie das Rahmenprogramm zu erwähnen. Die Teilnahme erfordert eine Voranmeldung, welche an das DAV- Veranstalterbüro in Berlin zu richten ist. Es können Tageskarten sowie Dauerkarten erworben werden. Die Teilnahmegebühr variiert je nach Mitgliedschaft und sieht Sondertarife für Referendare und Studenten vor.

Informationen zum Programm des diesjährigen Anwaltstages sowie allgemeine Hinweise finden sich unter dem Internetlink www.anwaltstag.de sowie auf der Seite des Deutschen Anwaltvereins.

Nicole Kortz,
Rechtsanwältin, Düren

ZITATE

"Wenn ich einen Sohn habe, soll er etwas Prosaisches werden,
Jurist oder Seeräuber."

(Lord Byron)

"Die Beweise sind das Gegengift gegen das Gift der Zeugenaussagen"

(Francis Bacon)

"Gelegentlich stolpern
die Menschen über eine Wahrheit,
aber sie richten sich auf
und gehen weiter, als sei nichts geschehen."

(Winston Churchill)

"Es gibt ebenso wenig eine
hundertprozentige Wahrheit wie hundertprozentigen Alkohol."

(Sigmund Freud)

BUCH-GESCHENKE FÜR JURISTEN, TEIL II

- 1). Gritschner, **Anwalts geschichten**
Preis: 16,00 €
- 2). Stahl, **Mordsverlust (Steuerberater-Krimi)**
Preis: 16,90 €
- 3). Zara, **Die Geschworene (eine wahre Geschichte von Mord, Intrige und Befreiung)**
Preis: 8,90 €
- 4). Detlef Liebs, **Berühmte Prozesse der Antike**
Preis: 24,90 €
- 5). Tonio Walter, **Kleine Stilkunde für Juristen**
Preis: 19,00 €



Bei anwalt.de werden Sie von Rechtsratsuchenden schnell gefunden.

- ✓ Reichweitenstarkes Anwaltsverzeichnis
- ✓ Hervorragendes Google-Ranking
- ✓ Intensives und gezieltes Marketing
- ✓ Individuelle Profildarstellung
- ✓ Kostenlose Publikation von Rechtstipps

3 Monate kostenlos
und unverbindlich testen!
Keine automatische Verlängerung

Jetzt anmelden: 0800 5889722
oder auf www.anwalt.de/aav

KANZLEIGRÜNDUNGEN: TEIL V & VI

ANMERKUNG DER REDAKTION:

Erfreulicherweise haben sich erneut zwei Kollegen bereit gefunden, ihren beruflichen Start und Werdegang in den AAV - Mitteilungen zu schildern. Mit der Anwaltssozietät Boss in Eschweiler und der Kanzlei Dr. Wöbker & Kollegen in Übach-Palenberg sind nunmehr -durchaus gewollt- auch die Randbereiche des Landgerichts-Bezirktes zu Wort gekommen.

ANWALTSSOZIELÄT Boss & Partner

Im Dezember 2009 galt es ein Jubiläum der besonderen Art zu feiern: 75 Jahre ist es her, dass Rechtsanwalt Hein Gruissem im Jahr 1934 seine Rechtsanwaltskanzlei in Eschweiler eröffnete. Weitere Anwälte kamen im Laufe der Jahre hinzu, so dass die Praxisräume wiederholt erweitert und verlegt werden mussten.

Heute arbeiten 5 Partner und eine freie Mitarbeiterin gemeinsam in der zentral gelegenen Kanzlei in Eschweiler, Marienstr. 11.

Dem Praxisgründer Hein Gruissem ist der kontinuierliche Aufschwung, gestützt auf einen treuen Mandantenstamm, zu verdanken.

Hein Gruissem gelang es, vor allem aufgrund seiner erfolgreichen Tätigkeit auf den vielfältigen Gebieten des Strafrechts, schon bald über die Grenzen von Eschweiler hinaus bekannt und geschätzt zu werden.

Seinen anerkannten Durchbruch erzielte er mit der spektakulären Verteidigung im sogenannten "Oppenhoff-Verfahren", in dem es ihm gelang, am 22.10.1949 einen Freispruch zu erzielen.

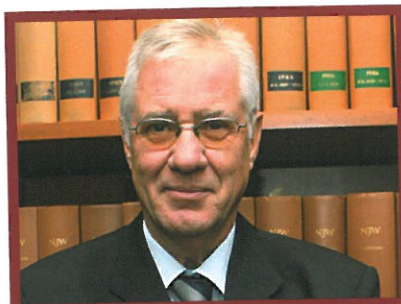
Den älteren Kollegen wird auch ein Auftritt von Rechtsanwalt Gruissem in einem weiteren Strafverfahren in lebhafter Erinnerung sein, als er beim zähen Ringen mit dem Staatsanwalt

plötzlich eine Kerze hervorzog, sie anzündete und vor dem Richter in gebückter Haltung hin- und herging. Auf die erstaunte Frage des Richters, was er tue, antwortete er lapidar: "Ich suche die Wahrheit".

In einem Artikel vom 30.12.1997 anlässlich seines 90. Geburtstages am (28.12.1997) berichtete er von dem steinigen Aufbau der Praxis nach dem Krieg; er sei mit dem Fahrrad zu den Gerichten in der gesamten Region gefahren - teilweise bis nach Köln. Ein Auto sei ein unerschwinglicher Luxus gewesen und die Eisenbahnschienen nach der Zerstörung noch nicht wieder hergerichtet gewesen seien.

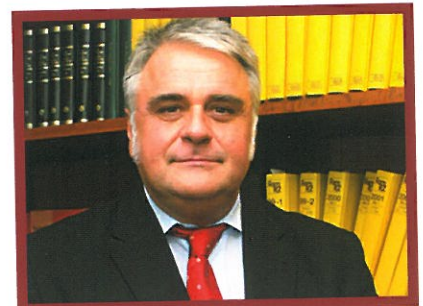
Seiner außerordentlichen juristischen Intelligenz und seiner menschlichen Wärme -verbunden mit einer absoluten Vorbildfunktion - ist es zu verdanken, dass drei der heutigen Partner seit ihrem Assessorenexamen noch heute in der Praxis tätig sind.

So trat Rechtsanwalt Dietmar Boss im Dezember 1969 in die Praxis ein, seine Schwerpunkte anwaltlicher Arbeit liegen auf dem Gebiet des privaten Baurechts, Familien- und Strafrechts.



Dietmar Boss

Rechtsanwalt Peters ist seit 1981 in der Kanzlei und befasst sich neben seiner familienrechtlichen Ausrichtung mit der Problemlösung von Mandaten aus dem öffentlichen Recht.



Heinz Peters

Rechtsanwalt Pletz, der 1989 in die Praxis eintrat, bearbeitet das weite Feld von Steuer- Arbeits- und Wohnungseigentumsrecht, des weiteren gesellschaftsrechtliche Fallgestaltungen.



Dieter Pletz

Der Trend der Zeit und der Anspruch der Bürger auf Spezialwissen führte dazu, dass es nunmehr auch Fachanwälte unter den Partnern gibt:

- Rechtsanwalt Heinz Peters, Fachanwalt für Familienrecht
- Rechtsanwalt Hans-Peter Girkens,

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

- Rechtsanwalt Andreas Fleuster, Fachanwalt für Strafrecht und die freie Mitarbeiterin
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Beineke, Fachwältin für Familienrecht, Miet- & Wohnungseigentumsrecht.

Der Eintritt der Kollegen Girkens, speziell im privaten Bau- und Architektenrecht bundesweit mandatiert und Fleuster, der im gesamten strafrechtlichen Bereich und im Ordnungswidrigkeitenverfahren in allen Bundesländern beauftragt wird, führte im Jahre 2009 zur Bildung einer Partnerschaftsgesellschaft. Auf nunmehr erweiterter Bürofläche sehen sich die tätigen Anwälte auch in Zukunft verpflichtet, durch sorgsame Beratung und Sachlichkeit die Interessen der Mandanten zu wahren und voll und ganz für sie einzustehen.



Rechtsanwalt Dietmar Boss

ANWALTSSOZietät Dr. Wöbker & Partner



Im Jahre 1954 eröffnete Dr. Reinhard Wöbker in der Zechenstadt Übach-Palenberg sein Rechtsanwaltsbüro.

Warum dieser Ort an der westlichen Grenze Deutschlands den Mann aus Meppen an der Ems anzog, in dem er niemanden kannte, in dem es kein Gericht gab?

Er suchte einfach eine Stadt, in der sich noch kein Anwalt niedergelassen hatte. Innerhalb weniger Jahre schaffte er es, sich weit über die Grenzen dieses kleinen Ortes einen Namen zu machen, zunächst alleine und dann gemeinsam mit seinem Kollegen Heinz Hüfeld.

„Ich wusste schon als junger Gymnasiast, dass ich Rechtsanwalt wer-

den wollte, nicht zuletzt auch deshalb, weil Dr. Wöbker der Anwalt meines Vaters, und ich von der hünenhaften Erscheinung und Ausstrahlung dieses Advokaten beeindruckt war.

Während der Referendarzeit in Aachen habe ich dank eines Hinweises des Kollegen Dr. Krüppel Kontakt zu dem leider viel zu früh verstorbenen Kollegen Hubert Praest aus Baesweiler aufgenommen, der bereit war, mich auszubilden und mir dann 1981 die Möglichkeit gab, nach bestandener 2. Staatsprüfung in seiner Kanzlei (Praest, Geilenkirchen & Bahs) als "4. Mann" anzufangen.

Damit war ich "Landanwalt" geworden, bei genauer Betrachtung sogar "Landanwalt 2. Klasse", denn weder in Baesweiler noch in Übach-Palenberg gibt es ein Gericht, wie wir alle wissen.

Die Nachteile dieser Entscheidung liegen auf der Hand, jeder Gerichtstermin nötigt zu Fahrten und teilweise langer Abwesenheit von der Kanzlei, und die Mandanten wohnen damals wie heute nicht im Ort. Allerdings genießt der "Landanwalt" auch Vorteile aufgrund der "Weite des Raumes" und wegen der geringeren Konkurrenzsituation. Dass sich dies in den letzten 10 Jahren verändert hat, muss hier

nicht verdeutlicht werden.

Den Gedanken, mich alleine oder mit einem Kollegen selbständig zu machen, habe ich nur kurz und nicht besonders intensiv verfolgt. Im Jahre 1987 erhielt ich ausgerechnet von Dr. Reinhard Wöbker das Angebot, in seine Kanzlei einzutreten und das damals dort von ihm mit Rainer von der Linden, Helmut Giesa und Dr. Richard Wöbker gebildete Team zu vervollständigen. Damit ging der "Traum" eines jungen Rechtsanwalts in Erfüllung.

Die Kanzlei Dr. Wöbker & Partner zählte ab den siebziger Jahren zu den großen Anwaltskanzleien im Landgerichtsbezirk Aachen mit namhaften Mandanten weit über diesen Sprengel hinaus und wurde als "Vollsozietät" mit bis zu 6 Partnern (Dr. Reinhard Wöbker, Klaus Wegener, Volker Skorning, Helmut Giesa, Rainer von der Linden und Dr. Richard Wöbker) bis zum Austritt der Kollegen Wegener und Skorning im Jahre 1985 geführt. Daneben haben viele Kollegen zumindest für einige Jahre als Berufsanfänger in unserer Sozietät einen soliden Grund für ihre spätere Karriere gelegt, dazu gehören u.a. Walter Eßer und Christiane Willms, um nur zwei bekannte Aachener Namen zu nennen.

Nach dem Austritt von Rainer von der Linden im Jahre 1990 wurde ich in den Kreis der Sozien aufgenommen, welcher sich dann mit dem Ausscheiden von Helmut Giesa und Dr. Reinhard Wöbker im Jahre 1991 deutlich verkleinerte.

Seitdem war ich gemeinsam mit Dr. Richard Wöbker Inhaber der Kanzlei, gleichzeitig beschäftigten wir mehrere Kollegen als Angestellte bzw. freie Mitarbeiter, die Zahl der Berufsträger lag nie unter 4 bis 5 Kollegen.

Dr. Reinhard Wöbker stand uns weiterhin als Berater zur Verfügung und war bis vor zwei Jahren noch täglich in der Kanzlei anzutreffen.

Das wäre auch heute nicht anders, wenn er nicht bei der letzten seiner unzähligen und fast schon legendären Kreuzfahrten erkrankt wäre. Seitdem kann er zwar nicht mehr regelmäßig seinen Platz in unserer Bibliothek einnehmen, aber er ist für uns da und am Schicksal unseres Büros, das untrennbar mit seinem Namen verbunden ist, interessiert.

Am 1.7.1997 verstarb unerwartet Dr. Richard Wöbker, der bis heute vielen Kollegen nicht nur wegen seiner bunten Westen sondern insbesondere aufgrund seiner scharfen Intelligenz und geschliffenen Rhetorik in bester Erinnerung ist.

Damit stand ich plötzlich vor der Situation, unsere alteingesessene Kanzlei mit vielen Angestellten und den jungen Kollegen alleine führen zu müssen.

Im Jahre 1999 habe ich dann Johannes Schovenberg, der seit 1991 in unserem Team ist, die Sozietät angeboten und führe das Büro seitdem mit ihm gemeinsam, unterstützt von Horst Scheele seit 1994 und Sabine Schovenberg seit 2003.

Vor einigen Jahren haben die Kollegen Wegener und Skorning uns anlässlich der Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit ihren Mandantenbestand und Teile ihrer Kanzleieinrichtung übertragen - eine nob-



le Geste der ehemaligen Sozien, die mit ihrem Ausscheiden im Jahre 1985 eine Zäsur in der Kanzleigeschichte gesetzt haben.

Was ist das Geheimnis einer guten Zusammenarbeit in einem auf Individualität ausgerichteten Beruf?

Der gegenseitige Respekt, Verzicht auf private Kontakte bei größtmöglichem Austausch während der Bürozeit, und eine Spezialisierung, die internes Konkurrenzdenken ausschließt.

Seit Gründung der ersten Sozietät siezen sich die Anwälte ausnahmslos, das regelmäßige gemeinsame Mittagessen beim Italiener bietet die beste Gelegenheit, anstehende Fragen zu erörtern, und der Erwerb von Fachanwaltstiteln dient nicht lediglich dem formalen Nachweis von Spezialkenntnissen, deren regelmäßige Vertiefung für uns selbstverständlich ist.

Dass zwei Kollegen die Tradition des Siezens und der strikten Trennung zum Privatleben zwischenzeitlich durchbrochen haben und seit dem vergangenen Jahr als Ehepaar vom Briefkopf grüßen, bestätigt als Ausnahme diese Regel.

Dabei hat mit dem Eintritt von Sabine Wintz (jetzt Schovenberg) wiederum ein altvertrauter Name

zu den Ursprüngen zurückgefunden, war doch ihr Vater, Günter Wintz, von 1956 bis 1994 unser Bürovorsteher und als solcher eine "Institution" im Aachener Gerichtsbezirk.

Würde ich heute wieder "Landanwalt" werden wollen?

Ich kann mir ein anderes Leben und eine andere Tätigkeit nicht vorstellen, habe meine Berufswahl nie bereut, ebenso wenig die Tatsache, dass ich in eine alteingesessene Kanzlei eingetreten bin, auch wenn die Umstände, die mich dann zum Alleininhaber und jetzt Seniorpartner gemacht haben, einer gewissen Tragik nicht entbehren, und die Strukturen in solch einem Büro mit vielen langjährigen Mitarbeitern nur mit Fingerspitzengefühl und Geduld zu ändern sind.

Thomas Verheyen,
Rechtsanwalt

Sozietät Wöbker & Partner,
Übach - Palenberg

“Vom Geist der Gesetze” - Gerechtigkeit ist was für Schwächlinge

Georg M. Oswald, 1963 geboren, lebt als Anwalt und Schriftsteller in München. In seinem im Titel an Montesquieu angelehnten Roman kommt sein Insiderwissen zum Tragen. Auch wenn die eine oder andere Figur überspitzt dargestellt wird, so finden sich doch Parallelen zur Realität, die den (juristischen) Leser schmunzeln lassen. Da ist der ältere Rechtsanwalt in seiner gediegenen Kanzlei, mit einem Stundenhonorar von tausend Euro und einer deutlich jüngeren, äußerst attraktiven Gattin. Auf der anderen Seite findet man zum Einen den jungen, ehrgeizigen Juristen, zwar ohne Prädikatsexamen, aber mit guten Beziehungen, die den Eintritt in die Kanzlei des älteren Kollegen ermöglichen, wenn nicht erzwingen. Und zum Anderen fehlt auch nicht der junge erfolglose Anwalt aus der Bürogemeinschaft an der Ecke, der die vertritt, die es gewohnt sind, zu verlieren und der mehr Zeit in der Enotheca bei Wein, Weib und Gesang verbringt, als vor Gericht.

Oswald entwirft in seinem Roman in Anlehnung an die verschiedensten Politskandale der letzten Jahrzehnte eine Tragikomödie des deutschen Rechts- und Gesellschaftssystems. Aufhänger ist ein kleiner Autounfall. Das Opfer ist zwar nur leicht verletzt, aber die Folgen sind erheblich. Denn am Steuer saß Kurt Schellenbaum, der Generalsekretär einer an die CSU erinnernden Partei.

Am Abend zuvor ist Schellenbaum in einer Talkshow aus der Rolle gefallen. Als Scharfmacher gebucht, setzt er sich überraschend für die "Reintegration" der "sozial Schwachen" ein. Das ist ihm einfach so in den Sinn gekommen und wirkt entsprechend authentisch. Der Applaus ist groß. Aufgekratzt bittet er am nächsten Morgen seinen Chauffeur, im Fond Platz zu nehmen: "Heute machen wir's mal andersrum. Sie sitzen hinten und ich am Steuer." Während er das Gespräch mit ihm sucht und völlig verwirrt darüber ist, dass dieser sich nicht zur "Unterschicht" rechnen lassen will, fährt er einen Fußgänger über den Haufen. Geistesgegenwärtig schickt er ihn los, um nach dem Verletzten zu sehen. Unterdessen klettert er selbst auf die Rückbank. Als bald steht der Chauffeur als Angeklagter vor Gericht. Das Unfallopfer ist ein erfolgloser Drehbuch-Autor Anfang vierzig, der sich vom kleinen Anwalt an der Ecke vertreten lässt. Er und seine Freundin, eine noch immer an die "Gerechtigkeit" glaubende Journalistin, sind die Hoffnungsträger des Romans.

Unter dem Vorwand, seinem Chauffeur helfen zu wollen, engagiert Schellenbaum die renommierte Anwaltskanzlei Heckler. Ludwig Heckler durchschaut zwar sofort, dass jemand, der bereit ist, einen Stundensatz von tausend Euro zu bezahlen, selbst der Schuldige sein muss, aber das kümmert ihn nicht. Alles sieht nach einem Spaziergang aus. Doch in letzter Minute will der Chauffeur dann doch nicht für etwas die Verantwortung übernehmen, das er nicht getan hat. "Ich war's nicht!", platzt es am Ende der Verhandlung aus ihm heraus. Weitere fulminant beschriebene Gerichtsszenen sind die Folge. Ein 12-jähriger Junge hat Schellenbaum im BMW der Partei am Unfallort gesehen. Der Auftritt seiner Familie - Vater, Mutter, Sohn, in Jogginghosen und sprachlos dumpfer Eintracht - gehört zu den absurden und tragischen Höhepunkten des Romans. Hier wird die gesellschaftliche Kluft, von der Oswald erzählt, so deutlich wie nie. Kein böser Wille steckt dahinter, sondern die vollkommen unterschiedlichen Welten, in denen sie leben, dass Richter und Zeuge sich kaum verständigen können. Da wird gemaßregelt, gedroht und gelockt. Bis der Junge endlich ausspuckt, was er soll. Schellenbaum dagegen hält vor Gericht eine eloquente Rede, die ihn gut dastehen lässt, obwohl seine Schuld bewiesen ist. Kein Wort der Reue, kein Eingeständnis, nichts.

Georg M. Oswalds Roman entwirft das genaue Porträt einer Gesellschaft, die längst nicht mehr nur nach den Gesetzen von Politik und Ökonomie funktioniert. Der Roman profitiert dabei von Oswalds intimer Kenntnis der Justiz. Richter, Strafverteidiger und Staatsanwälte werden überzeugend profiliert; die beklemmende Atmosphäre im Gericht wird realistisch eingefangen.



Stefanie Wagner, LL.M.,
Rechtsanwältin, Aachen

Zensur im Internet - Sinn und Unsinn von Netzsperrern

Seit einiger Zeit ist eine kontroverse politische Debatte über sog. "Netzsperrern" entbrannt. Das nach heißer Debatte und mehrfachen Änderungen mittlerweile vom Bundestag verabschiedete "Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen" (Zugangserschwerungsgesetz) ist zwischenzeitlich in Kraft getreten und wurde am 17.02.2010 verkündet (Bundesgesetzblatt Teil I, 2010, S. 78ff).

Wegen der aktuellen Debatte wurde jedoch vom Bundesinnenministerium die Anweisung an das BKA gegeben, derzeit keine Sperrliste zu führen. Mit diesem Gesetz wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Internetzugangsanbieter zu verpflichten, gewisse in einer - vom BKA geführten - Sperrliste erfasste Internetangebote mit kinderpornographischem Inhalt für den Zugriff der Internet-User zu sperren. Sperrverfügungen im Einzelfall sind jedoch seit langem ein Thema. Insbesondere in NRW sind von Seite der Bezirksregierungen in der Vergangenheit verwaltungsrechtliche Sperrverfügungen gegen Internetprovider ergangen. Gegenstand waren andere rechtswidrige Inhalte im Netz, z.B. rechtsradikale Inhalte, linksextremistische Inhalte, islamistisch-terroristische Inhalte. Das Zugangserschwerungsgesetz ist nun das erste Gesetz, dass die Sperrung von Internetangeboten bei den Providern ermöglicht, ohne dass eine einzelfallbezogene Sperrverfügung ergehen muss.

Gegen das Gesetz sind zahlreiche Stimmen laut geworden, von Politikern, Datenschutzbeauftragten und auch von Opferschutzverbänden. Ein sehr umfassender Überblick zum Meinungsstand findet sich unter:
<http://www.datenschutzbeauftragter-online.de/ueberblick-zum-thema-netzsperrern/>.

Zunächst mag man sich fragen, wieso die Sperrung von kinderpornographischen Seiten für den Zugriff durch Benutzer überhaupt diskutiert wird. Sollte es nicht selbstverständlich sein, dass auf derartige illegale Inhalte nicht zugegriffen werden darf? Ist es bereits, denn mit den §§ 184 bff. StGB existieren bereits jetzt Strafvorschriften, die das Betrachten, Herunterladen, Besitzen usw. von Kinderpornographie unter – drastische – Strafen stellen. Bereits dadurch wird Kinderpornographie geächtet und bekämpft. Den Zugriff auf solche – rechtswidrigen - Inhalte nun a priori zu verhindern, ist sicherlich ein berechtigtes Ziel des Gesetzgebers. Nur wird das Ziel mit dem vorliegenden Gesetz nicht erreicht. Zu Recht ist daher Kritik an dem Gesetz geübt worden. Einige Kritikpunkte – neben zahlreichen weiteren - sind:

1. Die technische Umsetzung der Sperren ist ineffektiv. Jeder Internetnutzer kann sie umgehen (in 30 Sekunden/Anleitungen-Video auf YouTube zu finden).
 2. Das BKA bestimmt über seine Sperrliste, welche Seiten gesperrt werden. Zensur durch die Polizei im demokratischen Rechtsstaat?
 3. Eine gerichtliche Überprüfung ist für den betroffenen Internet-User nicht möglich.
 4. Sperren heißt „Wegschauen“. Die rechtswidrigen Inhalte bleiben im Netz.
- Insbesondere das zweite und das dritte Argument bergen das eigentliche „Potential“ der Debatte.

Technische Sperren einzelner Inhalte sind aufgrund der Struktur des Internets praktisch nicht umzusetzen. Schon der Name des Gesetzes zeigt, dass es technisch gar nicht um eine Sperrung geht, sondern nur um eine „Erschwerung“. Technisch möglich sind Sperren nur bei einer kompletten Umstrukturierung des Internets. Ein „erfolgreiches“ Beispiel liefert die Volksrepublik China. Der Staat erhält eine technisch wirksame Kontrolle, wenn er eine Art „Intranet“ im Internet schafft. Damit wird aber technisch auch die Möglichkeit einer (demokratisch nicht mehr kontrollierbaren) „Totalzensur“ geschaffen. Für viele Aktivisten ist das Zugangserschwerungsgesetz der Vorbote solcher Entwicklungen. Diese Befürchtung ist nicht etwa in den Bereich der Verschwörungstheorien zurückzuweisen.

So weist bereits eine Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages aus der Zeit des Gesetzgebungsverfahrens auf die derzeit fehlende technische Realisierbarkeit hin. Dort heißt es dann unter anderem: *„Gerade am Beispiel China zeigt sich, dass Sperrungen durchaus wirksam durchgesetzt werden können, allerdings mit einem erheblichen Aufwand an Kosten, Zeit und Human Resources. Um Sperrungen effektiv handhaben zu können, müsste das Internet ganzheitlich umstrukturiert werden und insbesondere seine ursprüngliche Intention, nämlich die dezentrale Vernetzung von Computern, aufgegeben werden.“*

Mittlerweile gibt es Bestrebungen zu einer derartigen Internetzensur auch in Australien. Dies wurde insbesondere von der US-Amerikanischen Regierung stark kritisiert. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, wann der erste deutsche Politiker angesichts der fehlenden Wirksamkeit des Zugangserschwerungsgesetzes die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen fordern wird. Und es ist auch nur eine Frage der Zeit, bis der nächste Rechtsbruch im Internet auf diese Weise bekämpft werden soll (rechtswidrige politische Inhalte, Urheberrechtsverstöße, Glücksspielseiten etc.).

Entsprechende "Begehrlichkeiten" sind bereits am Rande der Debatte geäußert worden. Auch wenn sich daher derzeit wohl niemand ernsthaft beschweren kann, dass seine Meinungs- und Informationsfreiheit eingeschränkt würde, wenn der Zugriff auf kinderpornographische Inhalte im Netz gesperrt wird, so wird man das Argument der Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit der Bürger bei einer Debatte um Urheberrechtsverstöße und rechtswidrige politische Inhalte nicht außer Acht lassen können. In diesem Zusammenhang muss auch die Ausgestaltung des jetzigen Gesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Sperrungen harte Kritik vertragen.

Zunächst dürfen in die Sperrliste nur Seiten aufgenommen werden, die Inhalte nach § 184 b StGB enthalten. Wer sich mit der diesbezüglichen Rechtsprechung auseinandersetzt, der erkennt, dass die Abgrenzung im Einzelfall (selbst bei der relativ eindeutigen Materie Kinderpornographie!) schwierig ist. Für diese Feststellung ist nunmehr aber kein Gericht, sondern das BKA zuständig. Schon unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung ist es hochproblematisch, dass eine Polizeibehörde darüber befindet, welche Inhalte den Tatbestand des § 184 b StGB erfüllen. Sofern der Gesetzgeber in Zukunft auf dem Gebiet der oben benannten "Begehrlichkeiten" tätig würde, läge es nahe, sich bezüglich der gesetzlichen Ausgestaltung am Zugangserschwerungsgesetz zu orientieren.

Man stelle sich jedoch im politischen Bereich (rechtsextremistisch, linksextremistisch, islamistisch) vor, dass BKA hätte die Entscheidungskompetenz, welche Inhalte rechtswidrig und daher zu sperren sind. Das Prinzip der Gewaltenteilung wäre hinfällig. Daher ist dieser Entwicklung frühzeitig Einhalt zu gebieten. Principii obsta! Das vorliegende Gesetz gibt den Telemediendiensteanbietern zwar die Möglichkeit, bezüglich der Aufnahme von Inhalten in die Sperrliste den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Das Gesetz enthält jedoch keinen – und dies ist Hauptgrund für die starke öffentliche Kritik an dem Gesetz – Rechtsweg für Privatpersonen, die überprüfen wollen, ob ihre Meinungs- und Informationsfreiheit zu Unrecht beschränkt wird. Mit anderen Worten, wie überprüft der Bürger ob ihm das BKA zu Recht einzelne Internetseiten gesperrt hat? Hier muss ein klar definierter Rechtsweg für jeden Bürger geschaffen werden. Denn das Internet steht jedem Bürger zur Nutzung im Rahmen seiner Informations- und Meinungsfreiheit zur Verfügung. Im Sinne der Gewaltenteilung muss zudem sichergestellt sein, dass nur solche Inhalte in Sperrlisten des BKA aufgenommen werden, deren Rechtswidrigkeit ein deutsches Gericht rechtskräftig festgestellt hat. Das vorliegende Gesetz ist daher unbrauchbar. Es ist dringend Nachbesserungsbedarf geboten. Die emotionale Debatte um Kinderpornographie darf nicht dazu führen, dass ein Einfallstor für eine Internetzensur geschaffen wird, welche die Meinungs- und Informationsfreiheit der Bundesbürger einschränkt. Die bestehenden Strafvorschriften reichen völlig aus, das Verbreiten und den Zugriff auf rechtswidrige Inhalte zu ächten und zu bestrafen. Eindeutig (durch Gerichtsurteil) als rechtswidrig qualifizierte Inhalte können auf inländischen Servern schon jetzt gelöscht werden. Der Einwand, Inhalte auf Servern im Ausland könnten im Einzelfall nicht gelöscht werden, deswegen müssten Möglichkeiten der Sperrung bestehen, ist eine Flucht vor dem eigentlichen Problem. Das zeigt sich bereits daran, dass in Finnland, wo eine derartige Sperrliste schon länger existiert, 96% der gesperrten Angebote auf Servern der „westlichen Welt“ lagen. Zensur oder Sperrung ändert nichts an diesem Problem. Es kommt schließlich auch niemand auf die Idee, bei einer rechtswidrigen Demonstration von Verfassungsfeinden die Fenster der betroffenen Anwohner zu vernageln, anstatt den (rechtswidrigen) Demonstrationszug aufzulösen. Sofern es Schwierigkeiten bei der Löschung von rechtswidrigen Inhalten auf ausländischen Servern gibt, müssen diesbezüglich gesetzliche Regelungen zur Erleichterung solcher Löschungen getroffen werden. Dabei wird es sicherlich Probleme geben, denn was in einem Staat rechtswidrig ist, ist vielleicht in einem anderen Staat legal. Dann muss –politisch– darum gerungen werden, solche Löschungen durchzusetzen. Oder ist es ernsthaft erstrebenswert, den Bürgern in Deutschland die Bildschirme und Augen zu verbinden, damit diese nicht sehen können, dass in anderen Staaten rechtswidrige Inhalte ungestraft auf öffentlich zugänglichen Servern gelagert werden? Können wir beruhigter schlafen und haben Kinderpornographie bekämpft, weil wir Kinderpornoseiten aus dem Ausland nicht mehr im Inland sehen können? Dann sollten wir uns wirklich die Volksrepublik China als Vorbild nehmen, um die Netzsperrn zumindest effektiv umzusetzen.

In diesem Sinne: Gute Nacht!



Thomas Koll,
Rechtsanwalt, Aachen

AKTUELLES

Was wird mit der Vorratsdatenspeicherung?

Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht am 02.03.2010 das Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung für verfassungswidrig erklärt.

Ob damit eine Vorratsdatenspeicherung auch in der Zukunft nicht mehr möglich sein wird, ist aber zweifelhaft. Denn: Die Karlsruher Richter haben explizit in ihr Urteil hineingeschrieben, dass sie die EU-Richtlinie 2006/24/EG, die die sechsmonatige Speicherungspflicht von Verbindungsdaten aus Telefon-, e-Mail- und Internetnutzung vorgibt, für unbedenklich halten. Lediglich die konkrete Umsetzung in deutsches Recht wurde für unzulänglich erachtet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltverein haben auf einen speziellen Aspekt der BVerG-Entscheidung hingewiesen. Die Verfassungsrichter haben dem Gesetzgeber ausdrücklich mit auf den Weg gegeben, in einer Neuregelung müsse ein Bereich ausnahmslos geschützter Kommunikation geschaffen werden. Dies dort, wo Betroffene auf besondere Vertraulichkeit angewiesen sind. Hier wurden im Urteil beispielhaft soziale und kirchliche Stellen genannt, die Beratung in seelischen und sozialen Notlagen anbieten. BRAK und DAV fordern nun, dass auch die Kommunikation Anwalt-Mandant diesem verstärkten Schutz unterfallen müsse.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung hat auch der Deutsche Steuerberaterverband Zweifel an den erst vor wenigen Wochen eingeführten Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis - ELENA - geäußert. Im Verfahren des neuen elektronischen Entgeltnachweises haben Arbeitgeber monatlich umfangreiche Datensätze an eine zentrale Speicherstelle zu übermitteln. Hierzu gehören sowohl die Stammdaten der Arbeitnehmer, das gezahlte Entgelt und auch persönliche Angaben wie Fehlzeiten oder sämtliche Details einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Dieses Verfahren kommt nach Auffassung des Deutschen Steuerberaterverbandes einer umfangreichen Datenspeicherung "auf Vorrat" gleich, welche nur zum Schutz für überragend wichtige Rechtsgüter nach der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Betracht komme. Vom Schutz "überragend wichtiger Rechtsgüter" könne bei ELENA nicht die Rede sein.

Ausbildungsmüdigkeit?

Die Bereitschaft der Anwälte Rechtsanwaltsfachangestellte auszubilden, ist stark zurückgegangen. Nach einer kürzlich durchgeführten Untersuchung des Soldan Institutes für Anwaltsmanagement bildet lediglich noch die Hälfte der deutschen Anwaltskanzleien überhaupt aus. Mittlerweile werden von deutschen Kanzleien weniger als 7.000 Ausbildungsverhältnisse pro Jahr begründet. Statistisch betrachtet kommt nur noch auf jeden 20. Rechtsanwalt ein neu abgeschlossener Ausbildungsvertrag. Dagegen bildete in den 1980er Jahren noch jeder 4. Rechtsanwalt neue Auszubildende aus.

Zu den Gründen der nunmehr zu beklagenden Ausbildungsmüdigkeit befragt, berichteten 61 % der ausbildenden Kanzleien von Schwierigkeiten bei der Suche nach hinreichend qualifizierten Schulabgängern. Diese Schwierigkeiten sind auch ein wichtiger Grund, warum Kanzleien überhaupt nicht – mehr – ausbilden. Deutlich häufiger als Erklärung für den vollständigen Verzicht auf Ausbildung wird des Weiteren genannt, dass der Nutzen einer Ausbildung in keinem Verhältnis zu den hierdurch resultierenden Kosten und dem verursachten Aufwand für die Kanzlei bestehe.

Die Folgen des festzustellenden Rückganges der Ausbildung durch Anwälte sind bemerkenswert. Würde die Anwaltschaft noch in einem Umfang wie vor 30 Jahren ausbilden, gäbe es aktuelle nicht weniger als 7.000 neue Lehrlinge pro Jahr, sondern mehr als 40.000.

Achtung Steuersünder: Selbstanzeigen müssen vollständig sein!

Nach dem Kauf der ominösen schweizer Steuer-CD ist bekanntlich ein deutlicher Anstieg der Selbstanzeigen bei den Finanzbehörden festzustellen.

Aber Achtung: Nicht jede Selbstanzeige führt zum gewünschten Ergebnis. Hierauf hat die OFD Koblenz aufmerksam gemacht. Unvollständige Anzeigen bergen die Gefahr in sich, doch noch belangt zu werden. Eine wirksame Selbstanzeige muss folgende Kriterien erfüllen:

- Alle Angaben zur betroffenen Person müssen korrekt sein.
 - Die bisher nicht versteuerten Einnahmen müssen vollständig geklärt werden.
 - Die Art der Einnahmen (also: „ausländische Kapitaleinkünfte“) muss angegeben werden.
 - Zudem muss sich aus der Selbstanzeige ergeben, wann (nach Jahren gegliedert!) die Einkünfte erzielt wurden.
- Unvollständige oder erst angekündigte Angaben bergen die Gefahr in sich, dass die Finanzämter in der Erklärung des Steuersünder lediglich die Ankündigung einer Selbstanzeige sehen, die keinerlei strafbefreiende Wirkung hat.

AKTUELLES

Drängt wegen des drohenden Entdeckungsrisikos die Zeit, gelingt es meistens nicht, alle benötigten Bankunterlagen rasch zusammenzustellen. Hier genügt es – nach Angaben der OFD Koblenz – wenn die Steuerhinterziehung im Finanzamt zunächst angezeigt und zugleich um eine angemessene Frist zur Nachholung der genauen Angaben gebeten wird. Bereits in dieser ersten Erklärung sollte die Höhe der nicht versteuerten Kapitaleinnahmen angegeben werden. Diese sei notfalls zu schätzen, und zwar sicherheitshalber eher zu hoch als zu niedrig. Bei zu niedriger Schätzung werde nämlich die darüber hinausgehende Steuerschuld nicht von der Strafbefreiung erfasst. Wenn das im Ausland angelegte Kapital aus Schwarzeinnahmen stammt, so muss die Selbstanzeige zusätzlich alle Angaben zu den bisher nicht zu versteuerten Einkünften aus der Tätigkeit enthalten, der diese Schwarzeinnahmen zugrunde liegen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Straffreiheit nicht schon mit der – vollständigen und wirksamen – Selbstanzeige eintritt, sondern erst mit der späteren Zahlung der hinterzogenen Steuern.

Keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ mehr

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hat am 22.01.2010 einen Gesetzesentwurf zur Stärkung des Mandantenschutzes auf den Weg gebracht. In der Folge des BKA-Gesetzes aus dem Jahre 2008 sind derzeit nur Strafverteidiger sicher vor staatlichen Ermittlungsmaßnahmen. Andere Rechtsanwälte sind von diesem absoluten Schutz ausgenommen. Hier muss lediglich eine besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des § 116 a StPO vorgenommen werden. Diese oft kritisierte „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ zwischen Strafverteidigern und der übrigen Anwaltschaft soll nun aufgehoben werden, so die Ministerin gegenüber der Presse. Viele Rechtsgebiete wie das Wirtschafts- und Insolvenzrecht seien eng mit strafrechtlichen Fragen verwoben und ließen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sei das erste konkrete Projekt zur Stärkung der Bürgerrechte.

Empfehlungen zur Fachanwaltsordnung

Auch im vergangenen Jahr haben Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und der örtlichen Anwaltskammern wieder ihre Erfahrungen zu Fachanwaltschaften ausgetauscht und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Fachanwaltsrechts gemacht. In ihren schon traditionellen „Berliner Empfehlungen“ wurden Ende November 2009 Auslegungs- und Änderungsempfehlungen an die Satzungsversammlung formuliert, die aus Anfragen und aufgetretenen Problemen beim Erwerb der Fachanwaltschaft oder bei Fortbildungen aufgetreten sind. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Lehrgangsende (§ 4 FAO): Der Fachlehrgang endet mit dem Schreiben der letzten bestandenen Klausur. Das Datum der Teilnahmebescheinigung ist nicht maßgeblich.
- eigene Bearbeitung (§ 5 FAO): In der Regel reicht zum Nachweis der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung der vorgelegten Fälle eine Erklärung des Antragstellers aus.
- Fälle (§ 5 FAO): Abgrenzung zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit: Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind. Als gerichtliche Verfahren gelten dementsprechend auch Fälle, die durch Strafbefehl erledigt werden, sowie gerichtliche Mahnverfahren. Beim Mahnverfahren ist wegen der typischerweise geringeren Bedeutung, des geringeren Umfangs und der geringeren Schwierigkeiten eine Abgewichtung gerechtfertigt, soweit der Antragsteller nichts gegenteiliges darlegt.
- Mehrfachverwertung: Derselbe Fall kann zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen in bis zu drei Fachgebieten verwendet werden. Erbscheinsanträge sind rechtsförmige Verfahren im Sinne des § 5 S. 1 m FAO.
- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht (§ 14 j FAO): Es wird empfohlen, Ziffer 2 um das „Musikvertragsrecht“ zu ergänzen.

Aachen wird international

Gerichtsverhandlungen in englischer Sprache!

Im OLG-Bezirk Köln ist Anfang Januar 2010 ein Modellprojekt gestartet worden, wonach die Parteien eines Zivilprozesses unter bestimmten Voraussetzungen in englischer Sprache vor Gericht verhandeln können. Die Landgerichte Köln, Bonn und Aachen sowie das OLG Köln haben in ihren aktuellen Geschäftsverteilungsplänen Kammern bzw. einen Senat eingerichtet, die für entsprechende Prozesse zuständig sind. Voraussetzung dafür ist, dass Kläger und Beklagter übereinstimmend die Verhandlungen in englischer Sprache wünschen, auf Dolmetscher verzichten und dass der Prozess einen internationalen Bezug aufweist. Johannes Riedel, Präsident des OLG Köln deutete das bundesweit erste Modellprojekt wie folgt:

AKTUELLES

„Wir wollen damit den Forderungen der Wirtschaft entgegenkommen, dass auch vor deutschen Gerichten über Verträge in englischer Sprache verhandelt oder mit Verfahrensbeteiligten in englischer Sprache kommuniziert werden kann.“ Also: Let's go!

Bundesrat nimmt neuen Anlauf für Gesetzesinitiativen

Am 12.02.2010 hat der Bundesrat beschlossen, eine Reihe von Gesetzesentwürfen erneut einzubringen, die in der letzten Legislaturperiode nicht mehr abschließend behandelt werden konnten. Hierbei handelt es sich um:

1. Videokonferenztechnik in Gerichtssälen:

Zeitgleiche Bild- und Tonübertragungen sollen zukünftig auch Abwesenden die Teilnahme an gerichtlichen Verhandlungen und Ermittlungsverfahren ermöglichen. Bisher ist dies hauptsächlich für Opferzeugen vorgesehen, den die gleichzeitige Anwesenheit mit dem Täter im Gerichtssaal nicht zumutbar ist. Zukünftig sollen jedoch auch andere Verfahrensbeteiligte – zum Beispiel Parteien, Anwälte, Dolmetscher und Sachverständige – mittels Konferenzschaltung am Prozess teilnehmen können. Dies würde Reisekosten und Zeitaufwand vermindern und die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen erleichtern. In bestimmten Fällen könnte nach Vorstellung der Länder zukünftig auch auf die persönliche Vorführung von Gefangenen im Rahmen der Strafvollstreckungsüberprüfung verzichtet werden (siehe zu dieser Gesetzesinitiative: BT-Druckseite 902/09).

2. Begrenzung der Prozesskostenhilfe:

Die Länder wollen die in der Vergangenheit stetig gestiegenen Ausgaben für PKH möglichst umgehend und dauerhaft begrenzen. Hierzu schlagen sie drei Maßnahmen vor:

- a) Zum einen sollen die Voraussetzungen für die Bewilligung verschärft werden, indem die Versagung der PKH bei mutwilliger Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bzw. bei mutwilligen Beweisanträgen erleichtert wird.
- b) Des Weiteren ist eine Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei vorgesehen. Die Grundfreibeträge sollen sich an den sozialhilferechtlichen Regelsätzen orientieren. Daneben wird die Höhe aus dem verbleibenden Einkommen zu zahlenden Raten neu bestimmt und die Obergrenze für die Anzahl der Raten aufgehoben. Um den Aufwand für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen abzugelten, soll eine einmalige Gebühr von 50,00 € von all denjenigen erhoben werden, die über ein einzusetzendes Einkommen verfügen.
- c) Drittens wollen die Länder durch geänderte Verfahrensvorschriften sicherstellen, dass die Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einheitlich und zutreffend erfasst werden. Den Gerichten möchte der Bundesrat insbesondere Auskunftsansprüche gegenüber den Finanzämtern, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Sozialleistungsträgern und dem Arbeitgeber der bedürftigen Partei einräumen (siehe hierzu näher: Bundestagsdrucksache 37/10).

3. Vorauszahlungspflicht für den Berufungsführer:

Zukünftig soll nicht nur in der ersten Instanz, sondern auch in den zivilrechtlichen Berufungsverfahren eine Gebührenvorauszahlungspflicht eingeführt werden. Hiermit wollen die Länder verhindern, dass die unterlegene Partei Berufung nur deshalb einlegt, um die Vollstreckung des erstinstanzlichen Urteiles zu verhindern, ohne tatsächlich an der Überprüfung durch das Berufungsgericht interessiert zu sein. Für finanziell bedürftige Parteien sieht der Entwurf Sonderregelungen vor. Außerdem will der Bundesrat verhindern, dass Parteien eines Gerichtsverfahrens durch Zuzahlung unbegrenzt hoher Zusatzhonorare Einfluss auf Sachverständige oder Dolmetscher nehmen können. Die Möglichkeit von Zuzahlungen durch Verfahrensbeteiligte besteht seit Ende des Jahres 2006 und soll dem Willen der Länder wieder aufgehoben werden. Sie seien ungerecht gegenüber finanzschwachen Parteien. Da Kontrollmechanismen fehlen, bestehe Missbrauchsgefahr (vgl. Bundestagsdrucksache 38/10).

4. Gerichtsvollzieherwesen:

Gerichtsvollzieher sollen künftig nicht mehr zwingend Beamte sein müssen. Deren Aufgaben könnten nach Auffassung der Länder auf Privatunternehmer, so genannte Beliehene, übertragen werden, die für eigene Rechnung aber unter staatlicher Aufsicht tätig wären. Dabei sollen neue Leistungsanreize geschaffen werden, die im aktuell geltenden System der Bürokostenentschädigung nicht möglich seien. Geplant ist, dem Gläubiger die Auswahl zwischen mehreren im Wettbewerb stehenden Gerichtsvollziehern zu ermöglichen. Durch die Privatisierung sollten auch die umfangreichen staatlichen Subventionen für die Zwangsvollstreckung abgebaut werden, um den Sparzwängender Länderhaushalte Rechnung zu tragen (vgl. Bundestagsdrucksachen 48/10 und 49/10).

Änderungen im Berufsrecht

In der vierten Sitzung im November 2009 hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer folgende Änderungen im Berufsrecht beschlossen:

1. Nach der alten Fassung des § 6 Abs. 2 S. 2 BORA waren Hinweise auf Mandate und Mandanten nur in Praxisbro-

AKTUELLES

schüren, Rundschreiben und vergleichbaren Informationen zulässig. Diese Beschränkung wird demnächst entfallen. Geblieben ist jedoch das Erfordernis der ausdrücklichen Einwilligung des betreffenden Mandanten.

2. Die Regelung zu den Briefbögen - § 10 BORA – befasst sich nun auch mit der schon seit 2007 zulässigen Zweigstelle. Der bisherige Absatz 3 – Angabe der Kanzleianschrift für jeden genannten Anwalt im Falle einer Mehrheit von Kanzleien – wird um die Zweigstelle ergänzt.

3. § 23 BORA wird als inzwischen überflüssig gestrichen; die betreffende Regelung zur Abrechnung über Fremdgelder findet sich jetzt in § 4 Abs. 2 S. 6 BORA.

Das In-Kraft-Treten der neuen Vorschriften dürfte noch einige Wochen auf sich warten lassen, da das BMJ die Änderungen zurzeit noch prüft.

Neue Justizministerin will anwaltliches Berufsgeheimnis stärken

Zu den Schwerpunkten ihrer rechtspolitischen Arbeit der nächsten Jahre befragt, äußerte sich die neue Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger am 20.11.2009 beim Bayrischen Anwaltsverband in München. Sie machte deutlich, dass ein wichtiges Projekt zu Beginn der neuen Legislaturperiode die Schaffung eines umfassenden Schutzes des anwaltlichen Berufsgeheimnisses sei. Der Deutsche Anwaltverein begrüßte diese Erklärung, mit der die Ministerin deutlich mache, dass den Ankündigungen des Koalitionsvertrages nun legislative Taten folgen sollen.



Christiane Willms,
Rechtsanwältin, Aachen



**Befreien Sie Ihren Kopf
von Finanzfragen.**

Mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.



Brummt Ihnen der Kopf vor lauter Zahlen? Nutzen Sie eine umfassende Beratung, die Ihre privaten wie geschäftlichen Bedürfnisse optimal strukturiert und auf eine erfolgreiche Entwicklung ausrichtet. Damit bei Ihnen das Geschäft brummt. Und nicht der Kopf. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

ZUSAMMENSTELLUNG INTERESSANTER KOSTENENTSCHEIDUNGEN DER GERICHTE

1). DOKUMENTENPAUSCHALE FÜR EINGESCANNTE AKTEN

Das Sozialgericht Dortmund hat mit Beschluss vom 10.06.2009 – S 26 R 245/06 – festgelegt, dass dann, wenn ein Prozessbevollmächtigter eine behördliche Akte nur eingescannt und eine entsprechende CD übersandt, nicht aber einen Kopienblock eingereicht hat, er die Dokumentenpauschale dafür nicht geltend machen kann. Das Einscannen kann nämlich nicht unter den Begriff des Ablichtens gemäß Nr. 7000 VV RVG gefasst werden. Ausweislich des Wortlautes des Gebührentatbestandes muss der Begriff Ablichtung dahingehend verstanden werden, dass sich an die Duplizierung auch eine Produktion des Duplikates in Papierform anschließt. Dies wird dadurch deutlich, dass der Gesetzgeber die Begriffe „Ablichtung“ und „Ausdruck“ kumulativ durch ein „und“ zusammengefasst hat.

2). FINANZGERICHTSPROZESS

Terminsgebühr bei Gerichtsbescheid:

Mit Beschluss vom 09.02.2009 hat das Finanzgericht Köln zum Aktenzeichen 10 Ko 2120/08 festgelegt: Da Voraussetzung für eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG eine Entscheidung qua Gerichtsbescheid ist, mithin dieser als Urteil wirken muss, ist eine solche selbst nicht anzusetzen, wenn das Finanzgericht nach eigenem Antrag auf mündliche Verhandlung den Kläger klaglos stellt und die Kosten des Rechtsstreites in der Hauptsache für erledigt erklärt werden.

3). KOSTENFESTSETZUNG

Rechtsmittel gegen Festsetzungsbeschluss bei Beschwer unter 200,00 €:

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf, festgehalten im Beschluss vom 02.02.2009, Aktenzeichen 24 W 21/08 (OLG Report 2009, Seite 366) ist bei einer Beschwer von weniger als 200,00 € zu Gunsten des Gläubigers gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss allein die befristete Rechtspflegereinnerung nach § 11 Abs. 2 RpflG statthaft; die sofortige Beschwerde nach § 11 Abs. 1 RpflG, § 567 ZPO ist mithin unstatthaft.

4). HAFTZUSCHLAG

Inhaftierung in einem anderen Verfahren:

Nach Beschluss des Landgerichts Bochum vom 10.06.2009 - 1 Qs 49/09 - kommt es für die Gewährung des Haftzuschlages nach Vorbemerkung 4 Abs. 4 VV RVG nicht darauf an, ob der Mandant in dem Verfahren inhaftiert wurden, in dem der Rechtsanwalt tätig wird.

5). GERICHTSKOSTEN

Gesellschafterwechsel innerhalb einer GbR

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 12.03.2009 zum Aktenzeichen 10 W 15/09 festgelegt, dass ein Grundstück, als dessen Eigentümer mehrere natürliche Personen mit dem Zusatz als Gesellschafter bürgerlichen Rechts eingetragen sind, Eigentum der GbR und nicht Eigentum der Gesellschafter ist. Ist damit die GbR selbst Zuordnungssubjekt des Eigentums, berührt ein entsprechender Wechsel ihrer Gesellschafter auch ihre Identität nicht und es findet kein einzutragender Eigentümerwechsel, sondern allenfalls eine Berichtigung der für die Gesellschaft als Eigentümerin notwendigen Identifizierungsmerkmale statt, weshalb auch nur eine ¼ Gebühr nach § 67 Abs. 1 KostO festzusetzen ist.

6). STREITWERT IN EHESACHEN

Berücksichtigung von ALG II:

Das OLG Schleswig hat mit Beschluss vom 28.05.2008 - Aktenzeichen 8 WF 64/06 - festgelegt, dass: "soweit für die Bestimmung des Streitwertes in Ehesachen nach § 48 Abs. 3 GKG die Einkommensverhältnisse der Parteien zu berücksichtigen sind, auch das Arbeitslosengeld II heranzuziehen ist." Aber: Die Frage ist streitig: Die Bewertung durch das OLG Schleswig teilt auch das OLG Hamm RVG Report 2006, S. 239; anderer Auffassung ist aber das OLG Rostock ZFE 2007, Seite 402 und das OLG Celle FamRZ 2006, Seite 1.690. Die Auffassung des OLG Schleswig führt auch bei einkommensschwachen Parteien zu einem Streitwert, der merklich über dem Mindeststreitwert von 2.000,00 € liegt und damit auch zu etwas höheren Gebühren beim PKH- und Wahlenwalt.

Kooperation des AAV mit LEXISNEXIS

Der Aachener Anwaltverein und die LexisNexis Deutschland GmbH haben im November 2009 einen Kooperationsvertrag geschlossen.

In Zukunft profitieren die Mitglieder des AAV von der geschlossenen Kooperation und den damit verbundenen Sonderkonditionen bei der Nutzung der juristischen Online-Recherche von LexisNexis. Zur Verfügung stehen:

- rund 800.000 Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten, davon 520.000 im Volltext
- eine Normendatenbank, die mit 1.300.000 Einzelnormen das gesamte EU-, Bundes- und Landesrecht abbildet
- Fachpresseauswertung der 140 wichtigsten juristischen Fachzeitschriften Deutschlands (inkl. NJW)
- 1.300 Arbeitshilfen wie z.B. praktische Formulare und Musterschreiben sowie 17.600 Fachbeiträge zu allen Rechtsgebieten
- Zugriff auf renommierte Fachliteratur mit über 200 lizenzierten Kommentaren, Zeitschriften sowie Handbüchern zu acht Rechtsgebieten.

Die Mitglieder können LexisNexis* Recht inkl. aller Fachmodule zu einem Sonderpreis beziehen und sparen somit gegenüber dem Normalpreis 408 € pro Jahr. Und das Beste: Ab sofort ist ein kostenloser Test möglich, der mit Hilfe der nachfolgend aufgeführten Angaben erfolgen kann.

Unter www.lexisnexis.de/recht mit folgenden Zugangsdaten anmelden:

Benutzername: **avaachen**

Kennwort: **LN2010**

Anlässlich eines Einführungsseminars zum Thema "Mandantengewinnung und Rechtsrecherche im Internet", das vom AAV veranstaltet wurde und für das Rechtsanwalt Sven-Jesco Grenzbach als Referent gewonnen werden konnte, sprach die stellvertretende Vorsitzende des AAV, Rechtsanwältin Nicole Kortz, Düren, mit Rechtsanwalt Grenzbach über diese Neuerung. Bei Fragen wenden Sie sich an RA Sven-Jesco Grenzbach; per E-mail: sven-jesco-grenzbach@lexisnexis.de oder telefonisch: 0711-459 71 10.



Nicole Kortz, Rechtsanwältin & Sven-Jesco Grenzbach, Rechtsanwalt / Referent LexisNexis



securamail

powered by regify®

Endlich, vertrauliche und verbindliche Emails!

Einfach im Handling - effektiv in der Nutzung.
Mit Securamail erlangen klassische Emails das benötigte Niveau für sichere geschäftliche Kommunikation:

- Erhöhung der Kommunikationsqualität durch garantierte Empfangsbestätigung!
- Nachvollziehbarkeit durch Transaktionshistorie!
- Vertrauliche Kommunikation durch verschlüsselte Übertragung!
- Verbindlichkeit durch Sicherung der Identität von Sender und Empfänger!



advocate.de Infos unter: www.4advocate.de

Das Service-Portal für Anwälte und Kanzleien der ac-systeme
Aachen, Auf der Hüls 120 · Tel: 0241/9665-200 · info@4advocate.de



Beweiskraft einer E-Mail nun sicher möglich?

Ganzheitliche Dienste leisten erforderliche Rechtskonformität

Vertragsabschlüsse und die Abgabe anderer Willenserklärungen über E-Mail kranken bislang an der unsicheren Beweiskraft und der mangelnden Sicherheit elektronisch zugestellter Post. Wann können beispielsweise die Empfänger einer E-Mail eine Vertragserfüllung erfolgreich einklagen? Damit eine elektronische Nachricht eine sichere Beweiskraft erlangt, muss die E-Mail-Adresse dem Absender klar zugerechnet werden können - eine Voraussetzung, die keinesfalls allein durch den in einer E-Mail-Adresse genannten Namen gewährleistet ist. Zu leicht ist es, im Zuge ungesicherter E-Mail-Kommunikation die Absenderadresse einer Mail zu verfälschen und damit unter einem fremden Namen elektronische Post zu verschicken. Auch die Vergabe von Passwörtern beim E-Mail-Account kann hier nicht wirklich helfen. Zwar schützen Passwörter eingehende Nachrichten vor der Kenntnisnahme durch Dritte, helfen aber nicht, wenn Außenstehende unter Verwendung einer anderen E-Mail-Adresse manipulierte Nachrichten versenden. Die Adresse kann erst dann zweifelsfrei zugeordnet werden, wenn sie nachweislich zu der beim Mail-Provider als Inhaber hinterlegten Identität gehört. Gleichermäßen schwierig ist die Beweislast bezüglich des tatsächlichen Zugangs einer E-Mail. Das E-Mail-Programm ‚Microsoft Outlook‘ ermöglicht es zwar beispielsweise, versendete Nachrichten mit einer Lesebestätigung zu versehen, der Empfänger der jeweiligen Nachricht muss dieser Aufforderung aber nicht zwingend nachkommen. Entscheidend für die Beweiskraft einer E-Mail ist darüber hinaus, dass die Manipulation des Inhalts durch Dritte ausgeschlossen werden kann. Dies kann zwar erreicht werden, indem die Nachricht mit qualifizierten elektronischen Signaturen im Sinne des SigG verschlüsselt wird (Angebote zur reinen E-Mail-Verschlüsselungslösungen gibt es aus diesem Grund zuhauf), doch sind solche Verfahren meist mit hohen Betriebskosten, einer komplizierten Bereitstellung und Verwaltung von Zertifikaten oder dem gegenseitigen Austausch von Passwörtern verbunden. In einigen Fällen wird sogar eine spezielle Hardware benötigt oder muss ein spezielles Know-how bei den Anwendern aufgebaut werden. Zudem sind diese technisch oft gut entwickelten Lösungen zu einseitig, da sie keine unanfechtbare Zugangsbestätigung der E-Mail ermöglichen. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Vorlage eines unverschlüsselten E-Mail-Verkehrs im Falle einer Nachweispflicht kein Beweis für dessen Integrität oder Authentizität ist. Damit eine E-Mail geschäftsfähig wird, muss sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. Authentizität: Wurde die E-Mail tatsächlich vom angegebenen Absender geschickt oder wurde eine fremde Mailadresse simuliert?

2. Vertraulichkeit: Ist die E-Mail zwischen Absender und Empfänger vertraulich oder konnten auch nicht-autorisierte Dritte den Inhalt der Nachricht einsehen?

3. Integrität: Konnte der Inhalt auf dem Weg zum Empfänger verändert werden oder ist die Integrität der elektronischen Nachricht gesichert?

4. Verbindlichkeit: Gibt es einen Nachweis, dass der Adressat die E-Mail tatsächlich empfangen hat?

Anwaltskanzleien sind gefordert

Aufgrund der zunehmenden Elektronisierung des Schriftverkehrs auch im Anwaltsbereich, müssen immer mehr Kanzleien überlegen, wie sie vertrauliche Schriftstücke wie Verträge, Rechnungen oder Geschäftspläne sowie andere Daten elektronisch verschicken können. Dabei darf insbesondere das Versenden personenbezogener Daten über E-Mail nicht ungeschützt geschehen. Es gibt zahlreiche branchenübergreifende Gesetze und Vorschriften, die bei Nichteinhaltung mit Schadenersatzverpflichtungen belangt werden. In Folge entwickelt sich der Markt für sichere und vertrauliche E-Mail zunehmend, und immer mehr Anbieter bieten ihre Dienste an. Die Deutsche Post hat konkrete Pläne, den klassischen Brief mit dem ab Juli 2010 verfügbaren Online-Brief nach und nach zu digitalisieren, um die zunehmenden Verluste im traditionellen Briefgeschäft aufzufangen. Das Pilotprojekt DE-Mail, an dem auch das Bundesinnenministerium beteiligt ist, soll Ende des Jahres als Dienst vor allem für die öffentliche Verwaltung funktionieren. Doch beide sind zumindest auf absehbare Zeit noch nicht verfügbar und werden aufgrund ihrer Konzeption den heute bekannten E-Mail-Standard verkomplizieren und deutlich verteuern. Und schon jetzt ist beispielsweise absehbar, dass sich die Benutzer gerade bei der DE-Mail von ihrer eigenen bestehenden Domain verabschieden müssen.

Ganzheitliche Dienste überzeugen in der Praxis

Als zukunftsweisend stufen Analystenhäuser ganzheitliche Dienste ein, die einen Service für vertrauliche und verbindliche E-Mail als Dienstleistung in einem Providermodell erbringen. Über eine mehrstufige Sicherheitsarchitektur, die aus Anwender, Provider und Clearing-Stelle besteht, werden Nachrichtentext und Anhang einer E-Mail automatisch End-to-End verschlüsselt. Der digitale Schlüssel gelangt über den Provider, unabhängig von der eigentlichen Nachricht, zum Clearing-Service. Dort liegt er bereit, bis der Empfänger die E-Mail öffnen möchte. Ist er autorisiert, kann er die Nachricht lesen. Wichtig ist hierbei: Der Schlüssel kann allein durch den Inhaber der Empfänger-E-Mail-Adresse bei der Clearing-Stelle abgerufen werden. Dies stellt sicher, dass Dritte keinen Zugang zu der versendeten E-Mail oder dem dazugehörigen Schlüssel haben. Der Absender erhält eine garantierte Empfangs- und Lesebestätigung - wie bei einem Einschreiben mit Rückschein - wenn der Empfänger die E-Mail z.B. per Doppelklick öffnet. Öffnet der Adressat die E-Mail nicht in dem vorher festgelegten Zeitraum, wird der Absender der Nachricht vom System automatisch benachrichtigt. Da das Sicherheitsverfahren im Hintergrund läuft, ergibt sich für den Nutzer kein Mehraufwand. Er kann seine E-Mails über seinen normalen E-Mail-Account (z.B. Microsoft Outlook o.a.) oder alternativ online lesen und versenden. Ein Transaktionsregister gibt ihm jederzeit Auskunft über laufende und vergangene E-Mail-Vorgänge. Die weltweit tätige Full Service-Kanzlei Taylor Wessing nutzt bereits erfolgreich den ganzheitlichen E-Mail-Service regify® für die vertrauliche und verbindliche Kommunikation. Und in der Region Aachen hat das auch eine große Kanzlei (Name kann in der Geschäftsstelle des AAV erfragt werden) überzeugt: "Wir nutzen sichere eMail-Kommunikation über regify® und sind von der Einfachheit und Effektivität begeistert. Endlich können wir auch in der eMail-Kommunikation, die Sicherheit und Vertraulichkeit bieten wie sonst nur durch das Einschreiben/Rückschein."

Diesen Service können unsere Anwälte über das Portal www.4advocate.de der ac-systeme GmbH & Co.KG, Aachen nutzen. Das IT-Unternehmen fungiert hier als Provider und Dienstleister.

SUPPORT



ra-micro
ANWENDERSUPPORT

- 365 Tage im Jahr
- Wöchentlich an 6 Werktagen von 8.00–21.00 Uhr regulär besetzt
- Außerhalb der regulären Support-Zeiten: 24 h Notfall-Hotline auf 2 Leitungen an 365 Tagen im Jahr
- Spät-Support
- Fernzugriff durch Support-Mitarbeiter möglich
- Multimediale Anwenderunterstützung durch ra e tv Hilfeclips

... statt Suppörtchen



Bei *ra-micro* wird Anwendersupport nicht nur groß geschrieben, sondern auch groß betrieben.

Mit 4 **Support-Centern** sorgen wir dafür, dass die durchschnittliche Wartezeit in unserer Hotline **weniger als 30 Sekunden** beträgt. Ein Wert, von dem andere Anbieter

träumen. Während wir bereits daran arbeiten, ihn weiter gegen Null zu verkürzen. **Wir wissen, wie wertvoll die Zeit unserer Kunden ist.**



INFOLINE 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

Weitere Informationen auf www.ra-micro.de



RA-MICRO Support-Zentrale Berlin, eines unserer 4 Support-Center

+

+

+

+

2. f



AachenerAnwaltVerein e.V.

